

Herausgegeben vom Borftand des Dentschen Metallarbeiter-Berbandes in Stuttgart Erscheint alle 14 Tage * Berantwortlich für die Redaktion: Robert Difmann

4. Jahrg.

Stuttgart, 21. Juli 1923

Nummer 15

Inhaltsverzeichnis:

1. Kritit am Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetes (Tony Senber, Frantfurt a. M.). 2. Wege zur Neuordnung ber Sozialversicherung (Frit Schröber, Berlin).

3. Der bentiche Dampfmafdineuban (Dr. Sans Schwanede, Berlin-Bannfee).

4. Tednifder Radwuche (Lief).

5. Die Wirtschafterechnung in ber fogialiftifchen Gefellichaft (Tony Sender, Frantfurt a. D.).

6. Wirtschaftliches aus dem Ruhrkampf (Steiger Salbfell).

7. Arbeiteleiftungen vor und nach dem Rriege.

8. Neuwahl ber Betriebsratsmitglieder im Auffichtsrat.

9. Bann gilt ein Arbeitnehmer als eingeftellt? (M. Genfen, Raffel).

10. Tariflohn mit rudwirkender Kraft gilt auch für inzwischen aus bem Arbeitsverhaltnis Ausgeschiedene.

Rritif am Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetes

Tonh Sender, Frankfurt a. M.

T.

Einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit zur Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts bildet die Frage der Schaffung einer einheitlichen Arbeitsgerichtsbarfeit, wobei unter letzterm Begriff sowohl die bisherige Tätigkeit der Schlichtungsämter als auch der Gerichte zu verstehen ist. In gleicher Beise aber setzt die Schaffung eines wirklich einheitlichen Arbeitsrechts auch
die Errichtung einheitlicher Arbeitsbehörden voraus. Eine solch grundsätliche
Einstellung bedingt, daß bei der begreislicherweise nur allmählich ersolgenden
Schaffung der einzelnen Bestandteile des Arbeitsrechts auf dieses Ziel Rücksicht und darum von der Schaffung einer großen Zahl neuer Behörden Abstand genommen werde. Mindestens sind solche zu schaffenden Behörden dann
so aufzuziehen, daß ihre Eingliederung in die kommenden einheitlichen
Arbeitsbehörden ohne weiteres möglich ist.

Diese Regelung ist nicht nur im Interesse der Sache des Arbeitsrechts selbst zweckmäßig, sondern — was in der Zeit beispielloser Finanznot, mit der das Deutsche Reich zurzeit ringt — außerdem auch außerordentlich kostensersparend. Und auf setzeren Gesichtspunkt kommt es der Regierung nach

ihren wiederholten Erklarungen in erfter Linie mit an.

Wie der Reichsarbeitsminister bei der Beratung des diesjährigen Reichshaushalts erklärte, sei nach langjährigen Schwierigkeiten nunmehr eine Einigung über die Art der Errichtung der Arbeitsgerichte erzielt worden. Näheres über die Art dieser "Einigung" wurde damals nicht bekannt. In Nr. 12 des Reichsarbeitsblatts wird nunmehr das Produkt dieser angeblichen Berständigung veröffentlicht und fordert ganz entschieden zur Kritik heraus. Wenn der Herr Reichsarbeitsminister glaubte, auf der Grundlage eines solchen Entwurfs zu einer Verständigung gelangen zu können, dann ist es dringend notwendig, daß die öffentliche Kritik speziell aus Arbeitnehmerskreisen alsbald einsetz, um ihm zu zeigen, daß die von ihm beabsichtigte Regelung auf scharfen Widerstand gerade bei den in erster Linie an dem

Seset interessierten Kreisen stoßen wird.

Aus dem Entwurf selbst, deutlicher aber noch aus der Begründung leuchtet die Zwiespältigkeit hervor, die darin besteht, daß man sich den Ansichein gibt, dem Forderungen der Arbeitnehmer wenigstens etwas entgegenzukommen, im Grunde aber tatsächlich sich im weitgehendsten Maße den Wünschen speziell des deutschen Furistentags und der Unternehmerkreise gesügt hat. Wie bekannt und in dieser Zeitschrift schon in den verschiedenen Stadien ausgesührt, bestand der Kardinalstreitpunkt in der Entscheidung über die Frage: Angliederung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte oder an die einheitlichen Arbeitsbehörden? Der Entwurf wählt — wenn auch in etwas abgemilderter Form — die erstere Lösung. Und hier hat unsere schärsste Kritik einzusehen. Denn nach unserer Überzeugung und Ersahrung nuch in der Behandlung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten das soziale und rein arbeitsrechtliche Woment das entscheidende sein — nach der Aufsassung des Regierungsentwurfs aber ist es das juristische.

Lassen wir zunächst so knapp als möglich die Hauptbestimmungen des 138 Paragraphen umfassenden Entwurfs solgen. Es sollen errichtet werden: Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht, die zusständig sein sollen für alle Rechtsstreitigseiten aus dem Arbeitss oder Lehrsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, im besonderen auch aus Tarisverträgen (unter Ausschluß der Schiffsbesatzungen und Streitigseiten wegen Arbeitnehmerersindungen) für Einstellungen und Entlassungen auf Grund der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes, für Streitfälle bei Raturalentsohnung der Landarbeiter, bei Streitfällen von Rentenansprüchen

und Berforgungsgebühren ufm.

Arbeitsgerichte

jollen als selbständige Gerichte durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet werden, dagegen sind die Landesarbeitsgerichte dem Landgerichten und das Neichsarbeitsgericht dem Reichsgericht anzugliedern.

Aus Gründen der Kostenersparnis sollen die Arbeitsgerichte nach Mögslichkeit auf die räumliche und büromäßige Berbindung mit bereits vorshandenen Dienststellen Bedacht nehmen. Als solche gelten nach den Aussührungen in der Begründung bei kleineren Orten die Amtsgerichte, an

Orten, an denen Schlichtungsamter bestehen, die letteren.

Zu diesen Anordnungen führt die Begründung in sehr charakteristischer Weise aus, daß durch diese Regelung die schweren Bedenken gegen eine völlige Trennung der sozialen Rechtsprechung von den ordentlichen Gerichten behoben sei. Bei den Fällen der Unterbringung in den Räumen der Amts-

gerichte ergebe sich das ohne weiteres, aber auch in den Fällen, wo eine solche Unterbringung nicht stattfinde,

"wird regelmäßig ein Zustand herbeigeführt, wie er in seiner praktischen Auswirkung der völligen Eingliederung in die ordentlichen Gerichte sich zwangsläufig ergeben müßte. Denn die letztere würde sich doch nur in mittleren und kleineren Orten restlos durchführen lassen. Überall da, wo die Errichtung don Arbeitsgerichten ohne Anlehnung an die ordentlichen Gerichte praktisch in Frage kommt, das heißt namentlich in großen Städten und an einigen Brennpunkten des Handels und der Industrie, wo disher schon lebenssähige Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bestanden, würden die Justizverwaltungen ohnehin selbst bei Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentlichen Gerichte häufig nicht in der Lage sein, dem Geschäftsbetrieb der Arbeitsgerichte mit dem der ordentlichen Gerichte organisch zu verbinden."

(Man vergleiche diese Argumentation mit der bis zum Aberdruß in den Bordergrund geschobenen Erklärung, die Angliederung an die ordentlichen Gerichte sei aus Gründen der Kostenersparnis unbedingt notwendig. Hier liesert uns aber die Regierung selbst das Material zur Widerlegung dieser Behauptung in dem Bekenntnis, daß auch bei einer solchen Eingliederung

doch ein gesonderter Büroapparat aufgezogen werden müffe.)

Die allgemeine Dienstaufsicht über die Arbeitsgerichte führt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung, in der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Borsizenden, die regelmäßig ordentliche Richter sein müssen. Solche Richter, die Borstizende einer Schlichtungsbehörde sind oder gewesen sind, bei der Bestellung zu Vorsitzenden besonders berücksichtigt werden sollen. Ebenso sollen die Ersahrungen der bisherigen Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte weitmöglichst nutbar gemacht und solche Vorsitzende, die ihr Umt
mindestens drei Jahre ausgeübt haben, auf ihren Antrag lebenslänglich als
Borsitzende der Arbeitsgerichte übernommen werden.

Die Bestellung bes Borsibenden fann junachst nur auf neun Jahre, nach

breifahriger Umtsbauer jedoch auf Lebenszeit bestellt werden.

Die Beisitzer sollen in ersorderlicher Zahl auf sechs Jahre gewählt werden, und zwar indirekt durch die Arbeitnehmer- resp. Arbeitgebergruppe des Bezirkswirtschaftsrats. Solange Bezirkswirtschaftsräte nicht bestehen, tritt an ihre Stelle die Ernennung der Beisitzer durch die oberste Landesbehörde für Sozialverwaltung oder durch die von ihr bezeichneten Dienststellen.

Wenn ein Beifiger seine Amtspflicht grob verlett, enthebt ihn nach Anshörung der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts seines Amtes. Gegen die

Entscheidung fann das Landesarbeitsgericht angerufen werden.

Bei Beginn des Geschäftsjahres werden durch den Borsigenden die Geschäfte auf die einzelnen Kammern verteilt.

Sämtliche Roften der Arbeitsgerichte einschließlich der perfonlichen Ausgaben tragen die Länder. Die

Landesarbeitsgerichte,

die für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte errichtet werden können, setzen sich ebenso wie die Arbeitsgerichte aus einem richterlichen Vorsitzenden

und zwei oder mehreren Beisitzern (Arbeitsrichtern) zusammen. Sie werden durch die Landesjustizberwaltung gebildet, letztere bestellt auch im Einsbernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung ans den ständigen Mitgliedern des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts die Borsigenden.

Zum Arbeitsrichter am Landesarbeitsgericht fann nur gewählt werden, wer das 30. Lebensjahr überschritten hat und mindestens zwei Jahre als Beisiger eines Arbeitsgerichts oder als Arbeitsrichter tätig gewesen ist. (Wie foll diese Borbedingung insbesondere bei der erstmaligen Wahl erfüllt sein?)

Das Reichsarbeitsgericht

wird beim Reichsgericht nach den für dessen Zivilsenate geltenden Borsschriften gebildet, und zwar mit fünf Mitgliedern des Reichsgerichts und je einem Arbeitgebers und Arbeitnehmervertreter als Reichsarbeitsrichter. Hier

hat also das juristische Berufselement das absolute Übergewicht.

Die Reichsarbeitsrichter, die das 35. Lebensjahr überschritten haben müffen, werden je zur Hälfte auf Borschlag der Arbeitnehmer- resp. Arbeitgebergruppe des Reichswirtschaftsrats vom Reichsminister der Justiz (im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister) ernannt. Das

Berfahren

bor den Arbeitsgerichtsbehörden lehnt fich grundfätlich an das der Bibil-

prozefordnung und des Berichtsverfaffungsgefebes an.

Im Spruchversahren erster Justanz, das sich nach den Vorschriften über das Bersahren vor den Amtsgerichten richtet, soll möglichst vor der mündslichen Berhandlung ein Termin zur gütlichen Einigung stattsinden; kommt diese nicht zustande, so kann sich die eigentliche Gerichtsverhandlung sofort anschließen, eventuell auch ohne Beisiger. Spätestens ist sie innerhalb einer Woche festzuseten.

Rechtsanwälte find bei den Arbeitsgerichten nur zugelaffen, wenn der Wert des Streitgegenstandes den 20. Teil des Jahreseinkommens (Berufungssumme) übersteigt, dagegen find sie vor den Landesarbeitsgerichten

und dem Reichsgericht ohne weiteres in allen Fällen zugelaffen.

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende allein. Gegen das Urteil des Amtsgerichts ist die

Berufung

an das Landesarbeitsgericht zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den 20. Teil des Jahresarbeitseinkommens übersteigt. Für sogenannte Bagatellsachen scheidet somit die Berusung aus. Dagegen können die Arbeitsgerichte bestimmen, daß gegen Urteile, die grundsätliche Bedeutung haben, die Berusung unabhängig vom Wort des Beschwerdegegenstandes zulässig ist.

Gegen die Endurteile der Landesarbeitsgerichte ift

Revision

beim Reichsarbeitsgericht nach den Borschriften der Zivilprozesordnung zuläffig. Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse werden ohne Mitwirkung der Reichsarbeitsrichter (Beisiger) erlassen.

Bon Wichtigkeit ist der 3. Teil des Entwurfs, der den bereinbarten Ausschluf der Arbeitsgerichtsbarteit

behandelt. Danach ift den tariflich bereinbarten Schiedsgerichten für Rechts. ftreitigkeiten gwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ber Borgug zu geben, wenn dies durch ausdrückliche Bereinbarung zwischen den Barteien bestimmt ift. Allerdings foll fich dies nicht auf folche Barteien eines Arbeits= oder Lehrverhältniffes erftreden, die dem Tarifvertrag nur durch die Erflärung feiner allgemeinen Berbindlichkeit unterworfen find. Bor diefem Schiedsgericht find Rechtsanwälte ausgeschloffen. Der Schiedsspruch ergeht in ber Regel mit einfacher Stimmenmehrheit und hat diefelbe Birtung wie ein rechtsfräftiges Urteil des Arbeitsgerichts. Dabei ist allerdings die grundfablich neue Regelung getroffen, daß Schlichtungsausschüffe in Zufunft nur noch für Befamtstreitigkeiten guftandig fein follen, mahrend die vereinbarten Schlichtungsftellen lediglich über Rechtsfragen aus beftehenden Tarifberträgen oder Einzelarbeitsberträgen zu enticheiden haben.

Die Barteien des Tarifvertrags tonnen außerdem auch vereinbaren, daß dem arbeitsgerichtlichen Berfahren ein Ginigungsverfahren mit einer ber-

einbarten Güteftelle

borauszugehen hat oder aber, daß Tatfachen, die für die Entscheidung der Arbeitsstreitigfeit erheblich find, burch eine

Schiedsgutachterftelle

festgestellt werden (Schiedsgutachtervertrag). Die Besetzung biefer Stelle

wird im Schiedsgutachtenwertrag vereinbart.

Die Roften der Arbeits= und Landesarbeitsgerichte werden bon den Ländern, die bes Reichsarbeitsgerichts vom Reich getragen. Nach Infraft= treten des Gejetes hatten die Raufmanns- und Gewerbegerichte gu berschwinden. Wie besonders wichtig und einschneidend gerade für die Tätigkeit ber Betriebsrate ber Gesethentwurf ift, erhellt baraus, daß mit seinem Infrafttreten in Bufunft die Arbeitsgerichte zuständig fein wurden für folgende Beftimmungen bes Betriebsrategefetes:

§ 39: betr. Grlöfchen ber Mitgliebichaft. Auflöfung bes Betriebsrats. § 41: =

::::

§ 42:

Berufung eines vorläufigen Betriebsrats.

§ 52:

Suffcheidung, ob Gesamtbetriebsrat oder Einzelbetriebsrat zu bestellen.

§ 80:

Streitfälle über Arbeitsordnung.

§ 81, 82, 85, 86, 87, 89, 96: betr. Entscheidungen über Einstellung und Entlassung. 93: betr. Entscheidung von Streitigfeiten.

§ 97: = fehlende Zustimmung zur Kündigung.

Wege zur Neuordnung der Sozialversicherung

Frit Schröber, Berlin

Alle Renner der deutschen Sozialberficherung find fich darin einig, daß die gegenwärtigen Zustände unerträglich find. Das Fehlen jeglicher ichopferischen Reugestaltung in Berbindung mit der immer ftarter gutage tretenden fogialen Ungulänglichfeit wächst sich bei ben Berficherten immer mehr zu einer Feindlichfeit gegenüber ber Gogialberficherung aus.

Worauf ift das zurudzuführen? Einmal fehlt es an einer ausreichenden Initiative des Reichsarbeitsministeriums, das im Artifel 161 ber Reichsverfaffung niedergelegte Bersprechen nach Schaffung eines umfaffenden Berficherungswefens unter maggebenber Mitwirfung ber Berficherten gu verwirklichen. Anderseits beweift aber auch der Reichstag bei jeder Novelle ju irgendeinem Gebiet der Sozialverficherung feine vollfommene Impoteng. Bergeblich bemühen fich die Sozialdemokraten um eine durchgreifende Neugestaltung. Die bürgerliche Mehrheit in ihrer fozialen Berständnislofigfeit beschränkt sich auf allernotwendigste Augenblidsmagnahmen, nicht zulett deshalb, weil fie den ftarten Ginfluß der freigewerfichaftlichen Arbeiter und Angestellten in den Gelbstverwaltungsorganen fürchtet.

Es ift zunächft die Frage zu beantworten, auf welchem Wege wir zu der fo dringend notwendigen Neuordnung der Sozialversicherung fommen.

Der Brafident des Reichsversicherungsamts, Dr. Raufmann, bat anläklich seines Bortrages auf dem 33. ordentlichen Berufsgenoffenschaftstag borgeschlagen, bier ahnlich zu verfahren wie bei ber Schaffung des Burgerlichen Gesethuches. Ein fleiner Rreis mit laufenden amtlichen Beichaften nicht belafteter Sachberftandiger bon weitem Blid und ichopferischer Begabung foll die Erledigung der umfangreichen Borarbeiten übertragen befommen. So fonnten nicht nur brauchbare Entwürfe für die noch ausftebenden Novellen zur Umgestaltung des materiellen Rechts der Gozialversicherung, fondern auch eine neue Faffung der Reichsversicherungsordnung und nicht zulett auch eine die organisatorische Frage regelnde Bejamtfodifitation herauskommen.

Es fann mohl feinem Zweifel unterliegen, daß diefer Weg richtig ift. Allerdings müßte dieses Gremium an feine Arbeiten von einheitlicher Brundauffaffung herantreten. Gine folche besteht noch nicht, wenn Raufmann eine volkstumliche neue Reichsversicherungsordnung fordert, die auch für die breite Maffe verftandlich ift und in der "bor allem mit den un= gabligen, oft zu mahren Rätselfragen gewordenen Berweifungen" Schluf gemacht wird. Auch dann noch nicht, wenn er fordert, daß fich das Gefet auf icharf und flar herausgearbeitete leitende Grundfate beidranten foll, die in ihrer Anwendung auf die vielgestaltigen Einzelfälle getroft der Keuerprobe des prattischen Lebens überlaffen bleiben follen. All das hat nichts mit der grundfählichen Ginftellung zu tun, bon der aus man an die Lösung aller Fragen herantreten joll. Borab muß die Frage

Berficherung oder Fürforge

entschieden werden. Raufmann spricht fich in langeren Ausführungen gegen die Ablösung der Sozialversicherung durch eine allgemeine Staatsburger= versorgung aus. Er beschränkt sich barauf, für das materielle Recht der Sozialversicherung zunächst den Kreis der Berficherten für alle drei Berficherungezweige möglichst gleichmäßig abzugrenzen, über eine Gleichstel= lung der Leiftungen der Unfall- und Invalidenversicherung in eine Brufung einzutreten und vor allen Dingen Schadenverhütung und Fürsorge in der Arbeit der Berficherungsträger noch mehr als bisher auswirken gu laffen. Bu der Krankenversicherung foll erganzend die Familienversicherung

treten. In das erscheint uns ebenfalls sehr notwendig, trifft aber boch nicht

, das Enticheidende.

Mus welchem Grunde foll an Stelle der Berficherung eine allgemeine Bolksfürsorge oder, wie Kaufmann sagt, die Staatsbürgerversorgung treten? Daß es sich dabei um ein lettes Ziel der Entwidlung nur handeln tann, bedarf wohl keiner ausdrücklichen Betonung. Immerhin ift es aber notwendig, über diefes Ziel junächst Klarheit zu schaffen, damit alle Magnahmen in der Richtung dieses als richtig erfannten Zieles liegen. In der Berficherung und in der fozialen Fürjorge oder auch Berforgung fpiegeln fich zwei gegenfähliche Grundauffaffungen wider. Die Berficherung ift ihrem Befen nach fapitaliftifcher Natur. Beitrage und Leiftungen muffen auf Grund berficherungsmathematischer Berechnungen in einem bestimm= ten Berhaltnis zu einander iteben. Diefes Berficherungsprinzip, rein durchgeführt, fennt überhaupt feine sozialen Erwägungen. Es fragt nicht danach. ob die sozialen Umstände eine Silfe gebieten, sondern prüft nur, wieviel Beitrage gezahlt find, ob auf Brund der Beitrage die Borausfetungen eines Leiftungsanspruchs gegeben find und errechnet dann auf Grund der geleifteten Beitrage die zu gewährenden Berficherungsleiftungen. "Aus dem Bereich der Brivatversicherung entnahm die neue Sozialversicherung bor allem das Bringip, einzelne Berficherungsfälle aufzustellen und gegeneinander abzugrenzen, die jeweils mit verschiedenem Rifito verbunden find und für jeden folchen Berficherungsfall eine nach besonderen berficherungstechnischen Grundfaten ausgestaltete Sonderversicherung zu schaffen: Wie die Privatversicherung tein einheitliches Institut ift, sondern verschiedene Arten ber Berficherung je nach dem einzelnen Berficherungsfall fennt, wie Lebensversicherung, Feuerversicherung, Sagelversicherung, Biehversicherung, Einbruchsversicherung, Transportversicherung, Saftpflichtversicherung ufm. io schuf auch die Gesetzgebung in der Sozialversicherung tein einheitliches Rechtsinstitut, sondern deren drei, die Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invalidenversicherung, zu benen die Ungestelltenversicherung bann fpater, freilich aus anderen Grunden heraus, als viertes bingutrat. (Brofeffor Dr. Walter Rastel: "Entwidlungstendenzen der deutschen Gozialberficherung" im 42. Band der Zeitschrift für die gesamte Berficherungswissenichaft.)

Die versicherungstechnischen Grundlagen der drei großen Zweige der deutschen Sozialversicherung: Krankenversicherung, Unfallversicherung und Alters-, Invaliden- und Sinterbliebenenversicherung sind verschieden; bei den ersteren beiden kommt das Umlageversahren in Anwendung, während dem letzteren Versicherungszweig in starkem Maße das Anwartschafts- bedungsversahren zugrunde liegt. Beim Umlageversahren werden die benötigten Mittel, wie schon der Name sagt, auf dem Wege der Umlage von allen Versicherten eingeholt, wobei natürlich auch die Vildung von gewissen Reserven vorgesehen ist. Beim Anwartschaftsbedungsversahren kommt das privatkapitalistische Versicherungsprinzip am stärksten zum Ausdruck. Sier muß im großen Durchschnitt jeder Versicherte durch eigene Beitragsleistung

seine späteren Renten aufbringen.

Wenn wir dafür eintreten, daß an Stelle der Berficherung die soziale Fürsorge zu treten hat, so entspringt das unserer grundsätlichen Auffassung

über den gefellschaftlichen Charafter der Arbeit. Das der sozialen Fürsorge zugrunde liegende soziale Prinzip ift seinem Wesen nach sozialistisch. Die Wirtschaft foll nicht eine Angelegenheit der Rapitalisten, sondern eine solche der Gefamtheit fein. Alfo: Beseitigung des Privateigentums an Produktionsmitteln. Ohne die Arbeit der Erwerbstätigen fann die Gesamtheit nicht eriftieren. Aus diesem gesellschaftlichen Charafter der Arbeit flieft anderseits Die Pflicht der Gesamtheit, für den durch irgendwelche Umftande Erwerbsbehinderten, Erwerbsbeichrantten oder Erwerbsunfahigen fo gu forgen, damit er leben fann. Grundfaplich ift deshalb gar nicht zu fragen, ob Beiträge gezahlt find, wieviele Beiträge gezahlt find und welche Ansprüche sich daraus ergeben. Bu prüfen ift mur, ob die fogiale Notwendigkeit einer Silfeleiftung borliegt. Das Ausmaß dieser sozialen hilfeleistung ift nach unten begrenzt durch die physiologische Eristenzmöglichkeit. Die Entscheidung über die Boraussehungen muß bei den Organen der Gelbitverwaltung liegen, das heißt bei den Berficherien, benen nach ber Reichsberfaffung eine maßgebende Mitwirfung zugesichert ift.

Wie die notwendigen Gummen aufzubringen find, tann im Brunde genommen nicht ftreitig fein. Alle Aufwendungen für die foziale Fürforge wie auch für die gegenwärtige Berficherung fonnen immer nur aus einer Quelle fliegen, nämlich aus der Produktion. Steigert fich die Produktivität der Birtichaft und damit der Reichtum der Gesamtheit, fo fteben für die Zwede der fozialen Fürforge mehr Mittel zur Berfügung. Es ware nicht nur finnlos, fondern geradezu produktionsschädigend, wollte man ber Broduktion Mittel entziehen für tunftige fogialfürsorgerische Leistungen, die bei ber Erhebung nur jum Zwecke der Aufschatzung für fünftige Fälle bermendet werden. Auch heute laufen fie, wenn fie nicht tot baliegen follen, immer wieder in irgendeiner Form in die Produktion gurud. Deshalb ift das heutige Spftem bom bollswirtschaftlichen Standpuntte aus geseben nicht nur unnüte Rraftvergeudung, fondern infolge überfluffiger Bermaltungseinrichtungen auch produktionsschädlich. Es ift deshalb klar, daß in einer foziali= fierten Wirtschaft solche schadlichen Wege zur Aufbringung der erforderlichen Mittel nicht gegangen werden. Die Aufbringung ber Mittel ift dann feine Beitragsfrage mehr, sondern eine Frage der Steuergesetzgebung.

Als übergangsphase, in der wir uns besinden, kommt es darauf an, den Gedanken der sozialen Fürsorge oder Versorgung immer stärker zum Durchbruch zu bringen. Das muß geschehen sowohl in der Ausbringung der Mittel wie bei der Gewährung von Leistungen. Die Wochenfürsorge ist hierfür ein Beispiel. Kaskel hat in dem bereits zitierten Aussach mit Recht darauf hingewiesen, daß bei Einführung der Reichszuschüsse in das Invalidenversicherungsgeset von 1889 zum erstenmal der reine Versicherungscharakter der Sozialversicherung zugunsten des Prinzips einer staatlichen Versorgung durchbrochen wurde. Die Geldentwertung hat die Grundlage am stärksten revolutioniert. Heute sind die fürsorgerischen Mahnahmen des Staates viel bedeutsamer für die Rentenempfänger als wie die eigentlichen Versicherungsleistungen.

Der deutsche Dampfmaschinenbau

Dr. Sans Schwanede, Berlin-Mannfee

Die allgemeine technische Entwicklung der Dampfmaschinen.

Die Entwicklung der äußeren Kultur der Reuzeit hat zur Vorbediffaung und Grundlage die fortschreitende bewußte Beherrschung der Naturfrafte, por allem die Möglichkeit, die an Umfang und Intensität febr beschränkte physische Arbeitskraft der Menschen und Tiere mehr und mehr durch die unerschöbflichen und unvergleichlich ftarteren mechanischen Rräfte der Natur zu erseben. Der alteren Zeit standen hierfür nur zwei diefer Rrafte gu Gebote, nämlich die des Windes und die des bewegten oder aus höherer Lage in eine tiefere finkenden Waffers; diefe waren indes nicht nur ftark örtlich beschränft, sondern hatten auch ftets einen berhältnismäßig nur febr geringen Umfang, benn jo bolltommen immerbin, gemeffen am Stande ber älteren Sandwerkstechnit, die jene Krafte ausnutenden maschinellen Borrichtungen der Windmühlen und Wafferrader auch waren, jo famen fie boch in ihren Ginzelleiftungen im allgemeinen nur wenig und felten über etwa 10 bis 15 technische Pferdestärten hinaus. Erft als gegen Ende des 18. Jahrhunderts geniale Männer der Brazis Berfuche machten, die ichon den Gelehrten der alteren Zeiten befannte und vielfach zu Spiele reien herangezogene Rraft hocherhitter Baje und Dampfe ernsthaft für die Aufgaben des frijch aufblühenden Wirtschaftslebens zu verwenden und mit diesen Bersuchen nach großen Maben Erfolge hatten, begann fich bierauf, eine Entwicklung aufzubauen, die das gange 19. Sahrhundert über bon einem technischen Fortschritt zum anderen führte und deshalb diesem Sahrbundert mit Recht den Namen des "technischen" verschaffte. Insbesondere war England, das infolge feiner günstigen, früh zu einem gewissen Abschluß gelangten innen- und außenpolitischen Berhaltniffe und feiner gludlichen geographischen Lage bereits seit etwa der Mitte des 18. Jahrhunderts eine lebhafte Industrie zu schaffen begonnen hatte, Träger dieser zunächst lange Beit über fast ausschlieglich auf dem Wege des Bersuches und der Erfahrung erreichten Erfolge. Wichtige Boraussetzung für die Schaffung und den Ausbau der neuzeitlichen Induftrie ift das Borhandenfein genügender und preiswerter Robstoffe, insbesondere von Koble und Eifen als der Grunditoffe für alles technische Schaffen, sowie die Möglichkeit, diese Robstoffe und die erzeugten Guter überallhin leicht und schnell zu verteilen; fehr wichtig aber ift außerdem die Möglichkeit, die mit dem Emporwachsen der Industrie zahlreicher werdenden Menschenmaffen ausgiebig und reichlich zu ernähren und zu fleiben. Bergbau-, Gifenhutten- und Berfehrswejen ftellten infolgedeffen dem aufblühenden Majchinenbau die erften großen Aufgaben, die Landwirtschaft mit ihren Nebengewerben (Bodenbearbeitung, Getreidemühlen ufw.) sowie die neuguftretende Baumwollinduftrie schloffen fic ihnen an und auf all diesen Gebieten war es wieder hauptfächlich England. daneben das von ihm damals noch abhängende Nordamerika, wo jene Aufgaben zuerst auf eine befriedigende Lösung drängten und diese nach einigen Jahrzehnten taftenden Suchens und emfigen Erprobens auch fanden. Unfangs berfuchte man vielfach die erforderlichen Betriebsfräfte burch die Ausnutung der Expansionskraft erhitzter atmosphärischer Luft zu gewinnen, nahm aber bald von diesen Bemühungen Abstand und beschränkte sich auf die Verwendung von hochgespanntem Wasserdamps; die Zeit der Feuerlustsmaschinen war beim damaligen Stand der Technik und der naturwissenschaftslichen Erkenntnis noch nicht gekommen, und erst in der zweiten Hälfte des 19. Fahrhunderts sollte der Dampsmaschine in der nunmehr aber ganzanders gearteten Gasmaschine ein ernster Wettbewerber erstehen.

Bon grundlegender Bedeutung für die

erfte Entwicklung der Dampfmafchine

war der Englander Sames Batt; insbesondere wurde die Betriebsmaschine in ihrer der Sauptsache nach heute noch festgehaltenen Grundform nach Conr. Matichof im wesentlichen erft von ihm geschaffen, wenn er auch naturgemäß auf den Erfahrungen berichiedener Borganger aufbaute und mehrere erfolgreiche Zeitgenoffen hatte. Im Jahre 1778 erhielt Batt auf feine erfte Dampfmaschine in Frankreich ein Batent und baute die erfte (mit 2/3=Küllung arbeitende Expansionsmaschine für ein Londoner Waffer= wert; um 1782 schuf er feine doppelwirfende Betriebsmaschine mit Drebbewegung und Expansion und betrieb mit Maschinen dieser Art von je 50 Pferdefräften Einzelleiftung die 1784 errichteten Albion-Getreidemühlen bei London, worauf diese Maschinen insbesondere in der englischen Baumwollspinnerei fich ftart verbreiteten. Im Jahre 1783 lieferte Batt dem englischen Bergbau die erste mit Dampf betriebene Fördermaschine, nachdem die Dampffraft zur Bafferhebung ichon Jahrzehnte bor Batt, wenn auch noch in recht unvollfommener Beife, Anwendung gefunden batte. Beitere Fortschritte und Berbefferungen diefer neuen Silfsmittel technischer Arbeit ftellten fich durch Batts und feiner Mitbewerber Bemühungen in rafcher Folge ein. Go bestanden im Jahre 1799 Watts Maschinen zum erstenmal gang aus Gifen, mahrend er bis dahin noch vielfach Solz als Bauftoff mitverwendet hatte und im Jahre 1800 fteigerte der Amerikaner Dliver Ebans ben bis dahin nur etwa 3-4 Atmofphären hoben Dampforud bis auf etwa 10 Atmosphären. Um das Jahr 1800 war die Dampfmaschine in ihren wesentlichen Grundzügen vollendet; in den folgenden Sabrzehnten hielt man im ganzen daran fest und suchte sie nur den besonderen Anforderungen der immer gahlreicher werdenden Teilgebiete der raich fich entwickelnden Industrie möglichst anzupassen.

Es würde zu weit führen, alle die zahlreichen bedeutsamen Fortschritte und Neuheiten aufzuführen; es seien deshalb im folgenden nur die allerwichtigsten kurz genannt. So entstand im Jahre 1802 in dem Kanalschleppdampfer Charlotte Dundas das erste brauchbare Dampsschiff, nachdem 1791 schon Fitch dahingehende Bersuche unternommen hatte und in die Jahre 1802 bis 1807 sallen Fultons Bemühungen um die Schaffung eines brauchbaren Personendampsers (seine bekannten Bersuche vor Napoleon im Jahre 1803 auf der Seine bei Paris). Die Dampskraft zum Betriebe von Landsahrzeugen zu bemuten hatte unter anderen der bereits genannte Amerikaner Evans in den Jahren 1772 bis 1786 unternommen, aber erst 1804 wurde die erste Lokomotive im heutigen Sinne von Trewithis in Wales in Betrieb gedracht; in den solgenden Jahren erhielt sie dann ihre

bis heute festgehaltene Grundform, insbesondere durch den bekannten Engländer George Stephen son (seit etwa 1814), der namentlich mit seiner Lokomotive "Rocket" im Jahre 1829 auf der neuerbauten Eisenbahnstrecke Liverpool-Manchester seinen glänzendsten Ersolg seierte, nachdem er im Jahre 1824 in Newcastle die erste Lokomotivsabrik gegründet hatte.

Die erfte fahrbare Lokomobile

baute der ichon genannte englische Ingenieur Richard Trewithit nach 1812, doch waren die mannigfachen Schwierigkeiten fo groß, daß erft feit etwa 1840 durch die Englander Dean in Birmingham und Sowdon in Boston brauchbare Lokomobilen auf den Markt gebracht werden konnten und ihre eigentliche einer ausgedehnteren Berwendung gunftige Geftalt erhielt diese Maschinenart erst in den Jahren 1848 bis 1853 durch Clays ton, Shuttleworth & Co. in Lincoln und Sornsby in Brantham. Reben dem Bergbau, der die Dampftraft außer zur Wafferhaltung und Forderung mehr und mehr auch zum Betrieb feiner immer gahlreicher werdenden Silfsmaschinen, wie unter anderm ber großen Bentilationsmaschinen, herangog, benutte auch die sich seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts immer ftarter und großartiger entwidelnde Sutteninduftrie bon bornherein die Dampffraft für den Betrieb ihrer großen Geblafe, Balgwerfe und sonstigen Silfsmaschinen. Im Jahre 1839 erfand der Englander Raimith feinen befannten Dampfhammer und etwa um die gleiche Zeit entstand das erfte große Schraubendampfichiff "Archimedes" ebenfalls in England. Auch die ersten praftisch wirklich brauchbaren Dampfpfluge wurden in jenem Lande hergestellt. Watt felbst hatte bereits ein Batent auf einen mit Dampf betriebenen Pflug genommen, die Sache indes nicht weiter berfolgt. Die Anregung war dann von verschiedenen englischen und amerikanischen Ingenieuren aufgenommen worden, hatte aber lange feine Erfolge gebracht, namentlich weil man fich überwiegend von dem für den damaligen Stand der Technif gang aussichtslofen Gedanken, eine beständig mit dem Berät über das Feld mandernde Maschine schaffen zu wollen, leiten ließ. Erst als man sich darauf beschränkte, das Adergerät von feststehenden Maichinen mittels Safpelwelle und Geil über das Feld bin- und berguziehen, gelangte man zu brauchbaren Bauarten, von denen namentlich die von dem Ingenieur John Fowler in Leeds in den Jahren 1850 bis 1865 entwidelten fich fehr verbreiteten und in ihren Sauptzugen bis heute der Grundtop der Dampfpflüge geblieben find.

War nun in der bisher kurz geschilderten ersten Entwicklungsperiode der Dampsmaschine das Bestreben vorherrschend, die neue Betriebskraft überall, wo nur möglich einzusühren und waren serner während dieses Zeitraumes vorzugsweise Engländer die Führenden, so begannen mit der etwa um die Mitte vorigen Jahrhunderts einsehenden

zweiten Entwidlungsperiode

die Verhältnisse sich stark zu andern: die Entwicklung ging starker in die Tiese, das heißt die einzelnen Dampsmaschinengattungen wurden beständig vervollkommnet und es nahmen an diesen Bestrebungen neben den Engländern und Amerikanern mehr und mehr die Belgier, Franzosen, Ofter-reicher und zuleht auch die Deutschen teil. Die Vervollkommnung der Dampsmajdinen bestand außer in einer besseren Anpassung der einzelnen Bauarten an die besonderen Betriebszwecke und einer angemeffenen Formgebung namentlich in der Berwendung besserer Bauftoffe, der forgfältigeren Berftellung aller Teile in den Werkstätten und einer genaueren Berechnung ihrer Abmeffungen; besonders wichtig aber waren die Berbefferungen, die eine Erhöhung der Leiftungen, einen geringeren Dampfverbrauch für die Leiftungseinheit und eine beffere Regelung der Umlaufsgeschwindigkeit baw. eine möglichft große Gleichformigfeit des Ganges herbeiführten. Alle diefe Fortschritte wurden indes nicht sustematisch nacheinander und in fürzerer Beit gemacht, sondern erstreckten sich auf einen Zeitraum von etwa 50 Jahren, waren vielfach einander bedingend und treibend und außerdem zum großen Teil in gleicher Weise an Fortschritte auf benachbarten Bebieten gefnüpft. Go war jum Beifpiel die Berwendung befferer Bauftoffe bon entsprechenden Fortschritten in der Metallurgie, insbesondere im Eisenhüttenwefen, abhängig; die forgfältigere Berftellung der Maschinen in der Werkstätte sette verbesserte Werkzeugmaschinen und Arbeitsmethoden voraus und es ist zum Beispiel für die altere Zeit kennzeichnend, daß Watt die Rolben seiner Maschinen mit Sanf dichten mußte und deshalb auch an niedrige Dampffpannungen gebunden war, weil niemand damals die Dampfzhlinder genau rund ausbohren konnte. Gine angemeffene Formgebung der Maschinenteile und eine genaue Berechnung ihrer erforderlichen Abmessungen und der ganzen Maschine selbst bedingte eine entsprechend hochentwidelte Wiffenichaft und mar infolgedeffen von deren Fortschreiten abhängig. Die Erhöhung der Leistungen war einmal eine absolute, das beift in Sinsicht auf die Gesamtleistung der Maschinen überhaupt und dann auch eine relatibe, das heißt bezogen auf die Gewichtsmenge der für eine beftimmte Maschine verwendeten Bauftoffe. In beiden Beziehungen wurden im Laufe des Jahrhunderts gewaltige Fortschritte gemacht. Während zum Beispiel Batts Maschinen wohl feine wesentlich größeren Einzelleistungen als etwa 50 Pferdestärken aufwiesen, baut man heute Dampfmaschinen bis zu etwa 5000 Pferdestärken und mehr Einzelleiftung. Es ift flar, daß bei einer derart großen Erhöhung der Leistungen nicht nur die Abmeffungen der Maschinen und ihrer Teile bedeutend zunahmen und deshalb erhöhte Anforderungen an die Werkzeugmaschinen und die gange Werkstattechnit geftellt werden mußten, fondern auch die berwendeten Bauftoffe immer stärfer beansprucht wurden und daher selbst immer sorgfältiger ausgewählt und hergestellt sein mußten. Wie groß die auf diesem Gebiete noch im letten halben Jahrhundert gemachten Fortschritte waren, mögen folgende Zahlen für die beiden wichtigften Bauftoffe, Bufeisen und Schmiedeisen baw. Stahl, beleuchten. Während die alteren Schmiedeisensorten eine Zugfestigkeit von nur 1800-2000 kg auf 1 gem faum überschritten, werden heute für die gleichen Teile Stahlforten mit einer Zugfestigkeit von 5000-7000 kg/qcm und mehr benutt; für Gugeisen sind die betreffenden Zahlen etwa 600 bis 800 kg bav. 1600-2000 und mehr und es fommt außerdem für letteren Bauftoff heute in den meiften Fällen einer ftarteren Beanfpruchung Stahl= guß mit einer Zugfestigkeit von 4500-7000 kg/gcm und mehr in Anwenbung. Bur Berwendung größerer Maschinenabmessungen traten noch weiter eine Steigerung der Umlaufsgeichwindigfeit und eine Erhöhung des Drudes

des der Maschine zugeführten Frischbampfes. Während die älteren Maschinen, gang abgesehen von den alten, noch viel langjamer laufenden fogenannten Cornwallichen Bafferhaltungsmajchinen, im allgemeinen feine höheren Umlaufszahlen als 30-60 in der Minute aufwiesen, laufen heute felbst große Maschinen mit 90-150 Umdrehungen in der Minute, fleine aber vielfach mit 240-300 und mehr. Anderseits ftieg der in den Maschinen verwendete Dampfdrud von anfangs 2-4 Atmofbharen im Laufe ber Zeit allmählich auf 6, auf 8-9 und schließlich auf 11-13 Atmosphären, in Ausnahmefällen jogar auf 16-18 Atmosphären, mahrend gleichzeitig bei den sogenannten Kondensationsmaschinen der Rückbruck des in den Kondenfator abströmenden Dampfes auf den Rolben infolge Berbefferung des Rondensators und der zugehörenden Bumpen auf wenige Millimeter Quedfilberfäule fant. Natürlich feste wieder die Verwendung folch hober Dampfspannungen die Möglichkeit ihrer zuberläffigen und wirtschaftlichen Erzeugung in hochwertigen Dampferzeugungsanlagen boraus, wie diese auch in den neuzeitlichen Wasserrohrkesseln mit ihren vervollkommneten Feuerungen von dem fortgeschrittenen Keffelbau dargeboten wurden. Gleichzeitig machten fich Berbefferungen ber Schmierborrichtungen aller bewegten, namentlich aber der unmittelbar bem arbeitenden Dampfe ausgesetten Glieder und eine feine Durchbildung der die Dampfverteilung und die Umlaufsgeschwindigkeit felbsttätig regelnden Organe, der fogenannten

Steuerungen und Regulatoren

nötig. Die ersten noch recht unvollkommenen Steuerungsbauarten wurden bald verlaffen; von den späteren aber haben fich für fleinere Maschinen und mäßige Dampfdrude die int Jahre 1842 von dem Maschinenfabritanten Mener in Mülhausen i. G. erfundene Flachschieberexpansionssteuerung und die etwas später aus ihr entwickelte Ride richiebersteuerung bis heute erhalten, während für größere Leiftungen und höhere Dampfspannungen feit längerem die drudentlasteten Kolbenschieber sowie vor allem die Bentile und Kolbenventile das Feld vollständig beherrschen. Eingeleitet wird die Entwicklung diefer jogenannten "Brazifionsfteuerungen" durch die um 1855 erfundene und zuweilen auch heute noch in etwas abgeänderter Form angewendete Drehschiebersteuerung des Amerikaners Corlik: die danach im Laufe der Jahre entstandenen anderen Steuerungsbauarten hier alle aufzuführen würde bei ihrer überaus großen Zahl zu weit führen und es feien nur die im Sahre 1867 von Bebr. Gulger in Winterthur in die Offentlichkeit gebrachte Freifallventilsteuerung und Collmanns Ende der fiebenziger Sahre fonftruierte zwangsläufige Bentilsteuerung genannt, da diese nicht nur, wenn auch in abgeanderter Form, heute noch mit Vorteil angewendet werden, sondern auch die Entwicklung einer großen Zahl anderer Bauarten angeregt und beeinflußt haben. Meben diefen in erfter Linie für gewöhnliche Betriebsmaschinen bestimmten und geeigneten Steuerungsbauarten entstanden natürlich für die Sonderzwecken dienenden Maschinengattungen, wie befonders die Fördermaschinen, Lotomotiven, Schiffsmaschinen, Walzenzugmaschinen, Dampfhämmer ufw., ichon fehr fruh eine Reihe ber Eigenart diefer Maschinen genau angepafter Sonderbauarten, insbesondere die jogenannten Umftenerungen in der Form Der Erzenter-, Ruliffen-, Lenker- und (für Fordermaschinen) Daumen- baw.

Rodensteuerungen. Noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren die Konftrufteure bon einem waren Fieber ergriffen, neue und eigenartige Steuerungen zu erfinden und jede Fabrik, die auf ihren Ruf hielt, strebte eifrigst danach eine eigene und möglichst auch ihr gesetlich geschützte Bauart zu besiten; heute, wo alle Konstruttionsmöglichkeiten in dieser Richtung nahezu restlos erschöpft find, hat diese Sucht gang aufgehört und die Zahl der noch ausgeführten Bauarten beginnt fich zugunften der im Betriebe am beften bewährten und in der Unfertigung porteilhafteften bereits ftart gu bermindern, eine Erscheinung, die aus wirtschaftlichen Bründen nur zu begrußen ift. Auch die die Gleichformigkeit und Sicherheit des Maschinenumlaufes verfürzenden Regelorgane ober Regulatoren erfuhren namentlich in den letten Sahrzehnten eine erhebliche Entwidlung und Bervollfommnung; die einfachen, unmittelbar auf das dem Gintritt des Frifchdampfes dienende Sauptabsperrventil der Maschine einwirkenden sogenannte Droffelregler finden nur noch für fleine und einfachste Maschinen Anwendung; alle fleinen befferen Maschinen und alle größeren aber besitzen auf die Steuerung wirkende und mit diefer eine gewiffe Ginheit bildende Bragifionsregler, feien dies nun Gewichts- oder Federregler in felbständiger Gaulenanordnung oder, wie in der Reuzeit febr beliebt, Federregler unmittelbar auf der Steuerrolle baw. als fogenannte Achsregler auf der Rurbelwelle der Majdine, und zwar in einer Reihe berichiedener Bauarten. (Fortfetung folgt.)

###

...

Technischer Nachwuchs

Bon Liet

(Schluß)

Wir sind lange Zeit dem industriellen Auslande ein gesiirchteter Gegner gewesen, wir waren im Begriff, England zu überflügeln und Amerika zu paralpsieren. Das war angeblich die Folge der Aberlegenheit unserer "wissenschaftlichen" Methode über die "empirische" unserer Konkurrenten, und die Zeitungen wurden nicht müde, den Ruhm des "deutschen Ingenieurs" zu singen, so oft ein neues "Bunder der deutschen Technik" mit dem üblichen Gepränge vom Stapel gesausen war. Es ist gar keine Frage, wir desanden uns technisch auf einer glänzenden Höhe, und es gibt Leute, die da glauben, dem sei noch heute so. Das ist aber eine ganz unberechtigte Musion, aus der wir einmal garstig geweckt werden könnten. Während unsere Konkurrenten erheblich hinzugelernt haben, schieden wir uns an, im riesigen Umfange zu verzessen. Im zügellosen Streben nach papiernen Williardengewinnen werden die ehebem mustergültigen Betriebsanlagen sträftig vernachlässigt, wird die vordem hochsehende technische Amgestelltenschaft der geistigen und materiellen Verelndung überlassen hochsehende kechnische Amgestelltenschaft der geistigen und materiellen Verelndung überlassen. Nach des bei den Hangestelltenschaft der geistigen und materiellen Verelndung überlassen. Nach der frührt so hoch gepriesenen "wissenschaftlichen Methode" kräht kein Hahn mehr. Die alten Angestellten verstanden zwar ihr Handwert, aber sie waren zeitweilig schwierig zu behandeln. Der

Nachwuchs

liegt viel sicherer in der Hand des Arbeitgebers. Diese jungen Leute, die die Berhältnisse der Vorkriegszeit kaum noch gekannt haben, neigen sehr dazu, die heutigen anormalen Zustände als selbswerständlich hinzunehmen. Sie streben nicht nach der Rüseroberung von Besitztümern, von denen sie keine Vorstellung haben. Benn man sie nicht geradezu mishandelt, halten sie sich sir deworzugt, und überhaupt sind sie froh, irgendwozu siesen, denn die Mängel ihres gesistzen Rüstzeugs dämmern ihnen doch so dunkel im Anterbewustsein. Kurzum, sie sind sehr bequem sür den Arbeitgeber, der sie gern in steigender Anzahl einstellt. Das ihwe Arbeiten vielerlei zu wünsschen übrigen lassen, tritt vorderhand noch nicht so kein in die Expainung. Noch hat men in den Büros eine hin-

telchende Anzahl Ingenieure und Techniker der alten Schule, die noch immer die schwierigeren Arbeiten erledigen, die jederzeit herangeholt werden können, wo es hapert, und die die ärzsten Fehler schon abfangen. Was davon aber je in die Werkstätte durchschlüpft, richtet meist auch noch keinen Schaden an, denn da sind alte, ersahrene Leute, Weister, Vorzeichner u. dergl., die sich auch schon mal aus einer etwas sonderbaren Zeichnung heraussinden und eine ofsenbare Unmöglichkeit berichtigen, ohne viel Aussehns davon zu machen. Die Maschine ist eben im Gange und läust nach dem Geset der Trägheit noch eine ganze Weile weiter, ehe die inneren Neibungen sie zum Stillstand bringen.

Immerhin sind diese Reibungen heute schon sehr groß. In den technischen Büros muß eine unverhältnismäßige Zeit von den hochqualifizierten Arbeitskräften auf die Anleitung der minder qualifizierten verwendet werden, die gar nicht immer so sehr geneigt sind, sich belehren zu lassen, und wenn sie achteckige Schraubenmuttern oder konische Winischellessenschen gezeichnet haben sich dabe diese beiden Unglaublichseiten tatsächlich erlebt). In den Wertstätten aber ist des Kätselratens und der Rückragen tein Ende, ganz abgesehen davon, daß zahlreiche Arbeiten, die ihrer Natur nach ins technische Würo gehören, dort geleistet werden müssen. Das alles steigert die Unkosten, verlangsamt den Fabrikations-

gang und wirkt nachteilig auf die Produktion und Konkurrenzfähigkeit.

Was wird nun,

wenn erst diese Erscheinungen ungebrochen sich auswirken können? In absehbarer Zeit, 1 oder 1½ Jahrzehnt, werden die technischen Angestellten alter Schulung dis auf verhältnismäßig wenige ausgestorben sein. Ihr Nachwuchs wird nur in seltenen Fällen sich soweit vervollkommnet haben, daß er Leistungen der früher selbstverständlichen Qualität hervordringen könnte, und daß, was ihm solgt, wird noch schlimmer. Denn wenn man sich disher in zwei oder drei Semestern auf dem Technikun eine wenn schon lückenhasse Jahrausdildung noch immer aneignen konnte, so ist es zeht meist auch damit zu Ende. Zum Besuche des Technikums, sei es auch nur ein ganz slüchtiger, reicht heute so leicht keine väterliche Brieftasche mehr hin. Der Entwicklungsgang des künftigen technischen Angestellten wird von der Schulbank durch die Werkstatt ins Bürd sühren, vielleicht wird auch die Werkstatt ins Bürd sühren, vielleicht wird auch die Werkstatt noch ausgeschaltet, wie das bereits gar nicht mehr so ganz selten ist.

Derartige junge Leute, die ohne jede theoretischen Kenntnisse ins technische Biso gesteckt werden, versagen naturgemäß vor jeder Ausgabe, die auch nur die leisesse Selbständigsteit ersordert. Man kann sie nur auf das Spezialgediet der betreffenden Firma dressieren auch da können sie nur unter steter Anleitung arbeiten, und die Anleitung ist manchmalischen fragwürdig genug. Sie sind auf Gnade und Ungnade shrem Arbeitgeber in die Hand geliesert, und ob die Ausbildung eines berartigen technischen Angestelltenstandes

im Intereffe ber Sandarbeiterschaft liegt, barf füglich bezweifelt werben.

Die Folgen, die das für die Wertung unserer Industrie auf dem inländischen und ansländischen Martte haben wird, laffen fich ermeffen. Untergeben wird fie gang gewiß nicht, dazu find die ihr innewohnenden natürlichen Rrafte viel zu groß, aber berabgleiten wird fie von ihrer ftolgen Sohe, erft unmerflich, bann merflich und guleht febr fühlbar. Wir steuern auf die Bustande in der frangofischen Industrie bin, wo das Raubbaufuftem unverhüllt betrieben wird, wo bas foziale Gemiffen ichlaft und die foziale Fiirforge in den Bindeln liegt, und gwar in weniger gut gemafchenen. Den Auslandsmartt glaubt man nur mit Silfe der Baffen erobern gu tonnen und auf dem Inlandsmartt berricht die unerhörteste Monopolwirtschaft und verteuert die Lebenshaltung ins unfinnige (wenn ichon es gegen unfer augenblidliches graues Elend beneidenswert erscheint). Ginen technischen Angestelltenstand von ber Qualität bes unfrigen gibt es bort nicht. Wer auf frangöfischen Biros gearbeitet hat, weiß, wie fehr der frangösische Technifer - ber übrigens fehr bezeichnenderweise dessinateur = Zeichner benannt wird - allem aus bem Bege gebt, was nur entfernt nach Schwierigfeit ober Unbequemlichfeit ausfieht, und es hibsa der Werkstätte überläßt, sich damit auseinanderzusehen. So muten dort alle induftriellen Berhaltniffe recht unentwidelt an und die Ropf- und Sandarbeiter der Induftrie, tropbem lettere fehr intelligent und rubrig find, vermogen nicht ben Ginfluß in bie Bagichale gu legen, ber wünschenswert mare.

Die Gefahr,

in ahnliche Berhältniffe bineinzugleiten, ift gar nicht gering. Aber eine leiftungsfähige Induftrie zu behalten, ift fur und mehr benn je Lobensfrage.

In den Beilen diefer Beitschrift erschienen in Tehter Beit fehr lefenswerte fleine Muffabe über einzelne Spezialgebiete ber Metallinduftrie, Auffate, Die, von berufener Seite gefdrieben, auch bem Radmann lehrreich find. Da ift es benn recht intereffant, feftzustellen, daß die Gorge um die Entwidlung unserer industriellen Bufunft auch anderwarts umgeht. So beigt es im Auffat "Die Gisenindustrie" von Dipl.-Ing. Franz Giermann, Bochum (Betriebsrate-Beitschrift Mr. 8, Geite 236): "In jedem Falle wird ber Stand unferer Gifeninduftrie bem Muslande gegenüber in der Bufunft recht ichmer fein. 63 ist ferner zweifelhaft, ob unsere Wissenschaft ben Borsprung, den wir in technischer und mand anderer Beziehung für uns in Anspruch nehmen konnten, künftig wird aufrecht erhalten tonnen, ba die für Forschungen gur Berfügung fiebenden Mittel febr beicheiden find. Es besteht die fehr ernste Gefahr, daß insbesondere Amerika, bas feine Mittute mit fehr reichen Mitteln ausstattet, uns in absehbarer Zeit ben Rang abläuft." Bas hier von der Forschung gesagt wird, gilt naturgemäß auch von denen, die berufen find, die Ergebnisse dieser Forschung praktisch auszuwerten. Im Auffat "Die Blechwaren-und Blechemballagenindustrie" von Generalsekretär Dr. B. Bendtland (Betriebsräte-Beitschrift Rr. 7, Geite 211) lautet der Schlußfat febr richtig und eindruckboll: "Deutschlands Butunft hangt aufs engfte mit einer überlegenen Technif gusammen, benn diefe sichert ihm letten Endes wieder seinen wirtschaftlichen Aufstieg." Das sind Säte, über bie man im größeren Zusammenhang leicht hinwegliest, die aber doch zu erstem Rachbenten anregen follten. Die überlegene Tedmit, die uns die Möglichkeit des Biederaufstiegs eröffnen foll, ist in ichwerer, wenn schon borläufig noch wenigen erkennbarer Gefahr.

Wir wollen nicht dem Kastenwesen das Wort reden, die Berussnahl muß unter allem Umständen undeschräutt sein, aber ein wenig mehr derussliche Familientradition könnte doch wohl nicht schaem. Man schaffe Wöglichkeiten, die es den tichtigen Kräften unserer industriellen Arbeitnehmerschaft, Kopf- und Handarbeitern, erlauben, dazu desätigigte Söhne wieder dem Beruse zuzussühren, in dem sie selbst eine Ersahrung von Jahrzehnten sammeln konnten. Warum sollte nicht der Sohn des Technikers wieder Techniker sein und wenigstens teilweise väterliches Geisteserbe weiter ausdauen? Warum sollte nicht der Sohn des Arbeiters ein tüchtiger Techniker werden können, der num vom höheren Standpunkt aus überlieferte Ersahrung nützt? Bessen wäre es sichen als der bisherige Zustand, wo etwa der Sohn des Lehrers Techniker wurde, weil das gerade so Mode war und nun seinen Sohn Kausmann werden läßt (das allgemeine Ausmitsmittel sür mittellose Söhne gebildeter Stände), wo mit jeder Generation der Faden abreitet und sede völlig don neuem ansangen nuns Wesanntschaft mit diesen Dingen von Kindheit auf gewährt einen Vorsprung, den dersenige zu schähen weiß, der

ihn felbst gehabt hat.

Alfo wieder einmal das viel gebrauchte Wort "Freie Bahn dem Tüchtigen", diesmal in der Technik. Viel Freiheit, aber auch viel Tüchtigkeit in diesem Beruse, denn sehlt es

an einem von beiden, so wird bald die ganze Nation den Mangel spiiren.

Damit kommt man denn nun ungewollt auf die Reform des technischen Unterrichtswefens, die bitter not tut, die hier aber nicht angeschnitten werden fann. Sie unterliegt übrigens feit langem der gang besonderen Aufmertsamkeit der Berufsorganisation der technischen Angestelltenschaft, dem "Bund der technischen Angestellten und Beamten", bessen "Deutsche Techniker-Zeitung" hierüber Anvegendes und Nachdenkliches die Menge gebracht hat. Bemerkenswert in erster Linie sind Alfred Fröhlichs oft fast allzu gedankenreichen Auffate. Das Problem bes tedmifden Radmudfes ift ein furchtbar ernftes geworden. Die Buftande eines einzelnen Berufsgebietes reformieren zu wollen, allein, losgelöst aus dem Gangen unseres politischen und wirtschaftlichen Lebens, wäre eine Beltfrembheit. Gefundung des Allgemeinen wird auch die Möglichkeit ber erfolgreichen Behandlung ber Ginzelfchaden bringen, fofern fie bann nicht bon felbit berichwinden. Inzwischen kann man leider nicht viel mehr tun, als die üblen Erscheinungen zu konflatieren. Das aber kann man überall, denn überall zeigen sich wenigstens die Ansähe der von mir besprochenen Misstände. Der Arbeiter achte nur einmal auf das, was sich in den technischen Biiros seiner Werke abspielt und was von da herkonnnt. Vielleicht ift er hier und ba auch einmal in der Lage, durch seine gesehlichen Bertreter einwirken gu laffen, wo profitgierige Gedantenlofigfeit eine Techniterguchterei betreibt, Die in ihren letten Folgen noch viel unheilvoller wirfen muß als bie mit Recht berüchtigte Lehrlingsaudsterei.

Die Wirtschaftsrechnung in der sozialistischen Gesellschaft

Tony Sender, Frankfurt a. M.

Der Weg zum Aufftieg des Proletariats ift schwierig und von Frrtumern begleitet — bermeidlichen und unvermeidlichen. Dafür gibt uns nicht nur wertvolle Lehren der Verlauf der ruffischen Revolution, sondern nicht minder die Entwicklung refp. das Berfanden der deutschen. Sie ift ins Stocken geraten und gerade auf diesem Gebiete mehr als auf irgend einem anderen bedeutet Stillstand Rudschritt. Ein Stillstand, der uns durch bier nicht näher zu erörtende hinzukommende Tatsachen zu einer immer unerträglicher werdenden wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Massen einschließlich weiter expropriierter Kreise des Mittelstandes gebracht hat. Durch diese Zuspitzung der Berhältniffe wurde eine Atmosphäre berechtigter Erbitterung und bes Zornes in weite Bewölkerungstreise getragen, die in irgendeiner Beise zur Entladung drängen. Die Erfenntnis, daß auf die Dauer die kapitalistische Wirtschaftsform unerträglich wird, sett sich mehr und mehr durch. Wir stehen somit in Berhältniffen, die zu einer akuten revolutionaren Situation drängen können. Jedenfalls muß eine revolutionare proletarische Partei auch auf diese Möglichfeit gerüftet fein.

Ist das deutsche Proletariat heute in wohl vorbereiteter Position für diese ihm obliegende, vielleicht in nicht allzu ferner Zeit zu vollstreckende

Miffion?

Wir find verpflichtet, uns diese Frage vorzulegen und uns eine ungeschminkte Antwort darauf zu geben. Und dabei haben wir unter Bereitschaft nicht nur zu verstehen den klaren Kampfeswillen einer einheitlichen und geschlossenen Arbeiterfront, sondern daneben auch weit größere Alarheit über die von einer proletarischen Macht zu ergreifenden Magnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet. Gerade hier haben wir ja im November 1918 jo vollkommen versagt. Mußten versagen, nicht nur, weil bei Teilen der Arbeiterschaft es an der nötigen Rühnheit zu entscheidenden Schritten gebrach, sondern auch, weil wir uns in der voraufgegangenen Beriode der sozialistischen Bewegung zu sehr nur darauf beschränft hatten, die Schluffolgerungen aus der Marrichen Gefellschafts- und Wirtschaftspolitif des Rapitalismus zu propagieren, neue Abepten für diese als richtig erkannte Lehre zu gewinnen, ohne dieser Tätigkeit die notwendige Ergänzung zu geben, die im Stadium eines fo hochentwickelten Rabitalismus unerläglich ift: Erforschung der neuesten Entwicklungsstadien des Kapitals und seiner Organisationsformen, Ausbau ber und auf ber Grundlage eines weniger entwickelten Rapitalismus vermittelten Marrichen Lehre und - was bas Bichtigfte ift — Ableitung der aus diesen Organisations- und Verwaltungsformen des Rapitals fortzuentwickelnden neuen Verwaltungsformen einer jogialistischen Gesellschaft. Wollen wir nicht wieder einmal unvorbereitet und unfähig bor einer neuen enticheidenden Situation fteben, muffen wir aus dem Zustand der Bequemlichkeit heraus und herzhaft an den Bersuch der Lösung wenigstens der dringenosten Probleme einer fozia Iistischen Wirtschaftsorganisation heranschreiten. Und dazu sollte uns allein schon die Erwägung veranlassen, daß eine Sache um so mehr wirdt, je ziel-klarer und planmäßiger ihre Vertreter aufzutreten vermögen, je mehr durch ihr wohldurchdachtes Verhalten Vertrauen geworden wird.

Wir haben die Gepflogenheit, von einer sozialistischen Wirtschaft im Gegensatzur kapitalistischen Produktionsanarchie von einer Planwirtschaft zu sprechen. Wir denken dabei daran, daß in einer sozialistischen Gemeinwirtschaft die Produktion von einem einheitlichen Willen beherrscht wird, daß darum nicht in jedem einzelnen Unternehmen nach Willkür produziert werden kann, sondern daß in Abschätzung des voraussichtlichen Jahresbedarfs der Bevölkerung die Serstellung der Gütermengen auf diesenigen Betriebe verteilt wird, die unter den günstigsten Bedingungen zu arbeiten vermögen.

Wie aber stellen wir in der sozialistischen Wirtschaft seit, welches die am rationellsten arbeitenden Unternehmen sind? Die Beantwortung dieser Frage unternimmt Genosse Dr. Otto Leichter in seiner außerordentlich interessanten Studie "Die Wirtschaftsrechnung in der sozialistischen Gesellschaft", die in der Serie Marx-Studien im Berlag der Wiener Bolfsbuchhandlung erschienen ist. Genosse Leichter geht davon aus, daß die Wirtschaft stets einen Überblick über die Borräte und Produktionsmittel haben muß, so daß es Ausgabe der Wirtschaftsverrechnung ist, darüber zu wachen, daß der Berbrauch und der Berschleiß in der Wirtschaft mit der Neuproduktion in Sinklang gebracht wird. Er neunt die Rechnungslegung die "Selbstbesimmung der Wirtschaft" und Boraussetzung der Kationalität.

Dr. Leichter setzt sich in außerordentlich überzeugender und klarer Weise mit denjenigen sozialistischen Birtschaftlern, speziell auch den sozialistischen Anhängern der Naturalwirtschaft (Naturalaustausch) auseinander, die glauben, daß die Semeinwirtschaft im Gegensatzur kapitalistischen Birtschaft auf die Kalkulation verzichten könne, auseinander und weist nach, daß das Bedeutsame der sozialistischen Birtschaft nicht in der Planmäßigkeit der Berteilung, sondern in der Rationalität der Produktion liegt, die Auswand und Erfolg miteinander vergleichen muß.

Diefer Bergleich fett allerdings eine Wertbestimmung der Brodutte boraus. Nach der Auffaffung der kapitalistisch orientierten Nationalökonomie erfolat diese Wert- resp. Preisbildung auf dem freien Markt als Folge des Berhältniffes von Angebot und Nachfrage. Schon Marr hatte nachgewiesen, daß der Markt höchstens die Korrettur der Breife, die infolge der verschiedenen Entwidlungshöhe der Produttionsstätten untereinander differieren tonnen, bornimmt, daß fich aber ber Wert der Produtte bestimmt durch die in ihnen enthaltene gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit. Und darum fann sich Genoffe Leichter mit Recht darüber wundern, wenn ein Marrift vom Range Rarl Rautstys in seinem Buch "Die proletarische Revolution und ihr Programm" dagu verleiten läßt, in überschähung des Marktpreises von "hiftorisch überkommenen Preisen" gu fprechen, die einmal auf dem Markt gebildet wurden und in der Anfangsperiode der fozialistischen Wirtschaft maßgeblich sein würden. In einer fich mit burgerlichen Nationalökonomen auseinanderjegenden Analyje ftellt Benoffe Leichter feft, daß im Sogialismus mohl fortdauern werden die gesellschaftlichen Tendenzen, die sich in der fabi-

talistischen Broduktion bereits entwickelten. Indessen wird die Tatsache, daß die Produzierenden einer Gemeinschaft angehören, die bei Produktion und Bedürfnisbefriedigung aufeinander angewiesen find, fich auf ihre gange Denkweise übertragen und sich als vollkommen bewußtes Broduzieren der Gesellschaft für die Gesellschaft auswirken. Mit bem Berschwinden bes Brivateigentums an den Broduktionsmitteln verschwindet auch der Charakter des Geldes als Ware. (Gold ift als Grundlage des Geldes nur dadurch allgemeines Aquivalent der Waren, weil es felbst Ware ift, die nur infolge ihrer gunftigen Gigenschaften zum allgemeinen Wertmeffer wurde.) Wenn auch mit dem Sozialismus Warenproduftion und der Warencharafter des Geldes verschwindet, fo fällt damit doch nicht fort die Rotwendigkeit einer Aberprüfung, ob die Gefellichaft nicht mehr berbraucht, als erzeugt. Dazu ift auch in der Gemeinwirtschaft eine erafte Berechnung erforderlich, die die gesamten Berftellungstoften einschließlich der erforderlichen Roh- und Silfsmaterialien feststellt. Doch dazu ift nicht - wie Rautsty in feinem erwähnten Buch ausführt — "an das historisch gewordene Geld anzuknüpfen und das Gold als Geldware zu erhalten". Genoffe Leichter will vielmehr anftelle des Goldes ein "Arbeitsgeld" gesetht wiffen als direkte Anweisungen auf die Konfumtionsvorräte, die der Arbeitszeit entsprechen. Golche Arbeitsicheine waren Anweisungen auf Guter, die dem einzelnen im Berhaltnis gu jeiner Arbeitsleiftung eingehändigt werden. Genoffe Leichter tann fich bierbei mit Recht auf den 2. Band des Margichen "Rapital" berufen, wo es heißt:

"Das Geldkapital fällt bei gesellschaftlicher Produktion fort. Die Gesellschaft verteilt Arbeitskraft und Produktionsmittel in die verschiedenen Geschäftszweige. Die Produzenten mögen meinetwegen papierens Anweisungen erhalten, wosür sie den gesellschaftlichen Ponsumtionsvorräten ein ihren Arbeitszeit entsprechendes Quantum entziehen. Diese Anweisungen sind kein Geld, sie zirkulieren nicht."

Mit der Bestimmung eines solchen Arbeitsgeldes ist aber nicht nur die Grundlage für die Rechnungslegung in der Gemeinwirtschaft gegeben, sondern zugleich auch an die Lösung des Problems herangeschritten, wie die Erwerbung der Berbrauchsgüter durch die einzelnen arbeitenden Individuen vor sich gehen kann. Denkt man sich die Idee einer Zuteilung in naturadurch, so wird man leicht dahinter kommen, daß eine solche Naturalwirtschaft wohl in einer ganz primitiven, niemals aber in einer so entwickelten Berkehrswirtschaft wie der modernen sozialistischen möglich ist. Eine solche gleichmäßige Zuteilung in natura könnte vielmehr die Auffassung unserer Gegner, als bedeute der sozialistische Staat eine kasernenmäßig in die privatesten Bedürfnisse eingreisende Zwangsorganisation, bis zu einem gewissen Grade rechtsertigen. Dem ist mit der Schaffung des Arbeitsgeldes begegnet, das niemals zur Kapitalbildung sühren kann, aber doch dem einzelnen Individuum die Freiheit gibt, sich diesenigen Produkte anzuseignen, die seinen persönlichen Bedürfnisse entsprechen.

In dieser knappen Darstellung kann natürlich nicht auf die sehr interessanten Untersuchungen eingegangen werden, wie tropdem solche Freiheit der Auswahl der Berbrauchsgüter besteht, die Planmäßigkeit in der Produktion hergestellt werden kann. Es muß bezüglich dieser Fragen auf die Schrift jelbst verwiesen werden.

Die Planmäßigkeit in der sozialistischen Wirtschaft wird sich gunächst in ber Berteilung der herzustellenden Guter auf den verschiedenen Betriebsstätten zu betätigen haben. Dazu ift es erforderlich, die Leiftungsfähigkeit der Betriebe statistisch zu erfassen, um darauf basierend die "Erzeugungsaufträge" zu erfeilen. Darum muß die Erzeugung nach Induftrieverbanden refp. Gilben organifiert fein. Erst auf Grund der einzelnen Bilangen der Betriebsstätten refp. der Industriezweige kann die Gesamtbilang der Wirtichaft oder der Wirtschaftsplan aufgestellt werben. Auf folche Beise muß Bentralisation und Foberalismus in der fogialiftischen Gesamtwirtschaft berbunden werden. Dabei find in der Bilang sowohl die Abschreibungen für Abnutung der Maschinen, Gebäude und Wertzeuge, als auch der auf das Unternehmen resp. die Industrie entfallende Anteil an den sozialen und anderen Untoften der Gesellschaft (Leichter nennt fie "Zentralregien") zu berudfichtigen. So wird jede Produftionsstätte mit einem jährlich bei Aufstellung ber Bejamtbilang reip. bes Wirtichaftsplanes festzuftellenden Cat für Generalregien der Gesamtwirtschaft zu rechnen haben. Die Schwierigkeiten einer folchen Berechnung werden mir am Anfang befonders groß fein, weil es dann noch an ausreichenden statistischen und versicherungsmathematischen Untersuchungen mangeln wird. Man wird barum in der ersten Gesamtbklang fich zum Teil auf Schätzungsftatistifen stüten muffen.

Mit dieser Art der Berechnung der Generalregien der Gesellschaft ist zugleich aufgezeigt, wie die in der kapitalistischen Gesellschaft auf dem Bege der Steuern erhobenen Kosten der Allgemeinheit im Sozialismus aufgebracht werden. Durch diese Art der Aufbringung wird — wie Leichter mit Recht hervorhebt — auch zugleich erzieherisch auf das Denken der Mitglieder der Gesellschaft gewirkt, da sie wissen, daß sie beim Erwerb eines jeden Gutes auch ihren Anteil an der Erhaltung der Kranken und Arbeitsunfähigen usw.

abgeben.

Besonders interessant ist die Untersuchung, wie durch die Verwendungen der Arbeitsstundenscheine als Grundlage der Berechnung und Mittel der Zuweisung des Aquivalents für tatsächlich geleistete Arbeit eine so organissierte Wirtschaft niemals in den Zustand einer absoluten Unübersichtlichkeit der Produktion, des Verschleißens der gesamten Produktivkräfte versinken kann. Auf der andern Seite wird durch die Freiheit der Konsumenten, wie sie das Arbeitsgeldsstem schafft und das es ermöglicht, daß sich der Versbraucher von schlecht hergestellten Produkten abwenden kann, ein wirksamer Ansporn zur Herstellung begehrter und guter Produkte geschaffen — ein besserer Ansporn, als ihn die kapitalistische Konkurrenz insbesondere im Zeitzalter der Kartelle und Trusts zu geben vermag.

Wir konnten in dieser Kürze selbstverständlich nur das Wesentlichste in Problemstellung wie Lösungsvorschlägen der erwähnten Schrift andeuten und wollten damit einmal zu ernster Beschäftigung und Bertiesung in dieses so eminent wichtige und zentrale Problem des Ausbaus einer sozialistischen Wirtschaft und als einer überaus wertvollen Anregung hierfür zum Studium der Arbeit Otto Leichters angeregt haben, die zu den wertvollsten Bereicherungen der sozialistischen Literatur zu rechnen ist.

Wirtschaftliches aus dem Ruhrkampf

Steiger Salbfell.

Wie groß die Schäden infolge des wahnsinnigen Ruhrkampses sind, läßt sich heute zahlenmäßig nicht erfassen und es kann zweiselhaft sein, ob je eine Feste legung der Schäden auch nur mit einiger Genauigkeit möglich ist. Im Nachfolgenden soll ein Bild aus einem großen Eisenwerk des Ruhrgebiets gegeben werden, welches für den Monat April zeigt, wie groß die Schäden sind. Der Monat April war noch als ein sür den Betrieb günstiger Monat anzusehen, da sich die Schwierigkeiten nur erst zum kleinen Teil zeigten. Heute liegen die Dinge noch viel ungünstiger. Wie wahnsinnig hoch die Schäden sind, geht schon aus dieser kurzen Betrachtung hervor, denn die verlorene Lohnsumme beträgt allein sür diese 536 Arbeiter im Monat April 63 Millionen Mark. Würde man diese Beschäftigungszisser, die sicherlich nicht zu hoch ist, auf den ganzen Bezirk umlegen, so käme man zu einer verlorenen Lohnsumme von etwa 40—50 Millionen Goldmark. Tatsächlich ist diese Summe noch viel größer, wobei ich nur auf Bergbau und Eisenbahn hinzuweisen brauche. Es betrug in einem Werk in

Abteilung I:
die Durchschnittliche Monatsproduktion im letzten Bierteljahre 1922
Im April betrug die Broduktion nur noch 52,0 Tonnen bei einer Belegschaft von 113 Mann
und einem Lohnauswand von
produzieren können bei dem gleichen Lohnauswand. Der Lohn für die Tonne würde dann betragen:
$\frac{87224800}{95} = \dots \qquad 391830 =$
während er tatfächlich betragen hat: $\frac{87224800}{52} = \cdots $ 715860 =
so daß für die Tonne mehr bezahlt wurde
ergibt von 824030×52 = 16849560 s Bon ben 113 Leuten wurden 25 Mann mit anderer Arbeit beschäftigt
und zwar 192 Stunden. Der dafür aufgewandte Lohn betrug
Wird dieser von dem obengenannten Mehrauswand an Löhnen in Abs zug gebracht, so ergibt sich ein tatsächlicher Berlust von
Albteilung II: Summa 11849560 Wit.

. . 91,0 Tonnen

17850 000 DH.

. . . 48,0 Tonnen

Sier betrug die durchschnittliche Monatsproduktion im

bei einer Belegschaft von 77 Mann und einem Lohn-

bei einer Belegschaft von 83 Mann. Im April betrug die Broduktion nur noch .

letten Vierteljahr 1922 .

aufmand von ...

Unter normalen Verhältnissen hätte man im April wenigstens $\frac{91 \times 77}{33}$ = 85 Tonnen	100	
erzeugen können bei bem gleichen Lohnauswand.		
Der Lohn für eine Tonne wurde bann betragen haben	SOUTH FAIRLY	
$\frac{17850000}{85} = \cdots$	210 000	Mt
während er tatfächlich betragen hat 17850000 =	371880	
fo daß für die Tonne mehr verausgabt wurde	161880	Mt.
Bon ben 77 Leuten murben 17 mit anderen Arbeiten beschäftigt und	7770000	"
Auch hier kann man damit rechnen, daß nur etwa 60% des aufge-	5585700	*
wandten Lohnes für nugbringende Arbeit verausgabt wurden, also Wird dieser von dem obengenannten Mehrauswand an Lohn in Abzug gebracht, so ergibt sich der tatsächliche Berlust zu	3300000	•
geotadi, in ergiot ital bet tariaantage soertali ga	7770 000 - 8800 000	
Summa:	4470000	Mt.
Abteilung III:		
Dier betrug die burchschnittliche Monatsproduktion im letzten Bierteljahr 1922		
bei einer Belegschaft von 148 Mann.		
Im April betrug die Produktion nur noch 700 Tonnen bei einer Belegschaft von 141 Mann und einen Lohnauswand von	42657800	Mŧ.
Unter normalen Berhältniffen hätte man im April		
148 = 940 Tonnen		
erzeugen können bei bem gleichen Lohnaufwand.		
Der Lohn für eine Tonne murbe bann betragen haben: 42678 800		
940	45390	
während er tsiglich betragen hat: $\frac{42675300}{700}$ =	60953	
so daß für die Tonne mehr verausgabt wurde	15578	Mf.
15578×70 =	10901100	
Von den 141 Leuten wurden 25 mit anderen Arbeiten beschäftigt und und zwar 192 Stunden. Der dafür aufgewandte Lohn betrug	7885670	5/
Auch hier kann damit gerechnet werden, daß nur etwa 60% diefes Lohnauswandes wirklich nugbringend anzusehen find, also.	4782000	
Wird dieser von dem obengenaunten Mehrauswand in Abzug gebracht, so ergibt sich der tatsächliche Berlust zu	10901100 - 4732000	
Abfeilung IV:	6169100	Wit.
Sier betrug die burchschnittliche Monatsproduktion im		
letten Vierteljahr 1922	1	
Im April betrug die Production nur noch 256,0 Tonnen bei einer Belegschaft von 166 Mann und einem		
Rohnaufwand von	58205670	Mt.

	20nne betragen haben: 58205670 500 = 116411	Mt.
während er betrug:	$\frac{58205670}{256} = \dots 227366$	5
wodurch fich bei 256 !	mehr verausgabt wurde	Mt.
ergibt von Von den 166 Leuten wu	110955×256 = 30604480 urben 86 Leute mit anderen Arbeiten beschäftigt	200
wovon auch nur 60%	ven. Der dafür aufgewandte Lohn betrug	
Wird dieser von dem o	obigen Mehrauswand an Löhnen in Abzug ge-	
bracht, fo ergibt fich	ber wirkliche Berlust zu	
On Galaminantust hate	Summa: 23507380	Dit.
Der Gesamtverluft betr Abteilung I	11849560	Mt.
r II		=
= III		
	Summa: 45996040	mt
Dazu kommen noch	10% Sehälter 4599600	
so daß sich der Gesamt In der Versan	dabteilung errechnet sich der Verlust wie folgt:	•
so daß sich der Gesamt In der Versan Der Durchschnittsversan betrug monatlich . Im April wurden nur	dabteilung errechnet sich der Verlust wie folgt: nd im letzen Bierteljahre 1922 noch versandt	me
so daß sich der Gesamt In der Versan Der Durchschnittsversan betrug monatlich . Im April wurden nur bei einem Lohnauswand Das ergibt für die Tor Kür den gleichen Lohn	dabteilung errechnet sich der Verlust wie folgt: nd im letzen Vierteljahre 1922 noch versandt	MŁ
so daß sich der Gesamt In der Versan Der Durchschnittsversan betrug monatlich . Im April wurden nur bei einem Lohnauswand Das ergibt für die Ton Für den gleichen Lohn können und würde d	dabteilung errechnet fich der Verlust wie folgt: nd im letzen Viertelsahre 1922 noch versandt	Mt.
so daß sich der Gesamt In der Versan Der Durchschnittsversan betrug monatlich . Im April wurden nur bei einem Lohnauswand Das ergibt für die Ton Für den gleichen Lohn können und würde d Der Mehrauswand an	dabteilung errechnet sich der Verlust wie folgt: nd im letzen Vierteljahre 1922 noch versandt	Mt.
so daß sich der Gesamt In der Versan Der Durchschnittsversan detrug monatlich Im April wurden nur bei einem Lohnauswant Das ergibt für die Ton Für den gleichen Lohn können und würde d Der Mehrauswand an was dei dem Bersand entspricht. Bon den 39 Verladern duktionsbetrieben mit	dabteilung errechnet fich der Berlust wie folgt: nd im letzten Biertelsahre 1922 noch versandt	Mt.
so daß sich der Gesamt In der Versan Der Durchschnittsversan detrug monatlich. Im April wurden nur bei einem Lohnauswant Das ergibt für die Ton für den gleichen Lohn können und würde d Der Mehrauswand an was bei dem Bersand entspricht. Bon den 39 Verladern duktionsbetrieben mit an Löhnen verausgal	dabteilung errechnet sich der Verlust wie folgt: nd im letzten Bierteljahre 1922 noch versandt	Mt.
so daß sich der Gesamt In der Versan Der Durchschnittsversan detrug monatlich Im April wurden nur bei einem Lohnauswant Das ergibt für die Ton Für den gleichen Lohn können und würde d Der Mehrauswand an was bei dem Versand entspricht. Bon den 39 Verladern duktionsbetrieben mit an Löhnen veraußgal Werden diese von dem	dabteilung errechnet fich der Berlust wie folgt: nd im letzten Biertelsahre 1922 noch versandt	Mt.
so daß sich der Gesamt In der Versan Der Durchschnittsversan detrug monatlich Im April wurden nur bei einem Lohnauswant Das ergibt für die Tok kür den gleichen Lohn können und würde d Der Mehrauswand an was bei dem Bersand entspricht. Bon den 39 Verladern duktionsbetrieben mit an Löhnen verausgal Berden diese von dem in Abzug gebracht, so Dazu kommen noch 10	dabteilung errechnet fich der Berlust wie folgt: nd im letzten Bierteljahre 1922 noch versandt	Mt. Mt.
so daß sich der Gesamt In der Versan Der Durchschnittsversan detrug monatlich Im April wurden nur bei einem Lohnauswant Das ergibt für die Ton für den gleichen Lohn tönnen und würde d Der Mehrauswand an was bei dem Bersand entspricht. Bon den 39 Verladern duktionsbetrieben mit an Löhnen verausgal Werden diese von dem in Abzug gebracht, so Dazu kommen noch 10 sodaß sich der Gesamtu	dabteilung errechnet sich der Berlust wie folgt: nd im leizten Bierteljahre 1922 noch versandt	Dit. Dit. Dit.
so daß sich der Gesamt In der Versan Der Durchschnittsversan detrug monatlich Im April wurden nur dei einem Lohnauswand Das ergibt für die Tor Für den gleichen Lohn können und würde d Der Mehrauswand an was dei dem Versand entspricht. Von den 39 Verladern duftionsbetrieben mit an Löhnen verausgal Werden diese von dem in Mizug gebracht, so Dazu fommen noch 10 sodaß sich der Gesamts Der Gesamt-Verlust 1. Betrieb 2. Bersand	dabteilung errechnet sich der Berlust wie solgt: nd im letzen Bierteljahre 1922 noch versandt	Dit out out out

Es betrug die durchschnittliche Leistung in den letzten 8 Monaten 1922 im Eisenwerf 8284 t, April 1928 3990 t; in 2 Stahlwerfen 14850 t bezw. 18100 t; in einer Gußstahlhütte 1770 t bezw 1780 t; in einem Blechwalzwerf 14880 t bezw. 6480 t; in einer Berzinferri 3570 t bezw. 1440 t; in einem Schlangenrohrwerf 750 t bezw. 490 t.

Betrachtet man diese Schäben, wobei gesagt werden muß, daß die genannten geldlichen Lohnverluste nur einen Bruchteil der gesamten Verluste ausmachen, denn der Lohn macht ja nur einen kleinen Teil des Warenwertes aus, so sieht man aufs Neue, welchen Jammer die kapitalistische Wirtschaft einem Bolk bereiten kann.

2222

titt

::::

. . . 21 Stb.

Arbeitsleiftungen vor und nach dem Kriege

* Immer neue Zuschriften gelangen an uns. So wird uns aus dem Bezirk Hannover berichtet:

Borerst ein Betrieb mit rund 500 Beschäftigten inklusive Lehrlinge.

Dan Aletten dantes brockte in Fringe Aletteilung (danen 19) einem

a) Mechanifer

25 mm

Der Achtftundentag brachte in keiner Abteilung (deren 12) einen Rückgang der Produktion.

Die Arbeitsleiftung hat in allen eine wefentliche Steigerung erfahren.

Durch den Betriebstat find viele Anträge und Anregungen gegeben, die Produktion zu heben, sowie Werkzeug- und Spezialmaschinen zu beschaffen, damit die bräuchlichen Massenartikel in eigener Regie hergestellt werden. Dem hat sich die Betriebsleitung nur teilweise entgegengestellt.

A. Beispiele zur Produktionssteigerung ber Firma M. & B.

	1914		1923	
1 Druckmeffer mit Feuer u. Werk perfehen, nebst einstellen 11	/2 Stb.	Ohne jegliche Verbefferung	40 Min.	
	1914	0001+ +ax-15x-100000 00000 0000000000000000000000000	1923	
1 Druckmeffergehäuse und Körper bohren sowie einpaffen 20		Mit technischer Verbesserung und weiblicher Arbeitstraft	10 Min.	
1 Raften für Drudmeffergehäufe 6		Mit Verbefferung ber Arbeits- gänge 8 Stb.		
b) Schloffer		attento prince metal, it evi	tel sales	
1 Druckminderer 20er bohren, be- arbeiten, schleifen und prüfen	1914	Durch Verbefferung an Spezials werkzeug und Maschinen mit	1914	
mit Lehrlingen 6		Lehrling	2 Stb.	
10 Sahnköpfe schleifen, verpacken mit 1 Lehrling 4		Ohne Berbefferung mit 1 Lehrling	1923 20 Stb.	
Montage: 100 Wasserprüfer bis	1914	Mit technischer Verbesserung und	1923	

100 Bafferprüfer Unterteile . . 20 Stb. Durch techn. Berbefferung 8 Stb. 20 Min. Die unter a und b angeführten Teile werden in Afford hergestellt und gehen über ben Mindestverdienst bes Tarises (im Mai) hinaus.

100 Mafferprüfer Oberteile . . 41 Std. Durch Berbefferung . .

Dreherei 100 Oberteile eine Operation	. 44 Stb.	Mit techn. Berbefferung. 2 Ope 1923 rationen 17½ Std.
50 K. Hähne		

Nachstehend eine Spezialfabrik für Bentile.

30 Mann, deren Belegschaft sich gegenüber 1914 nicht geändert hat; trop des Achtstundentages eine gewaltige Steigerung der Produktion ohne jegliche technische Bers besserung.

750 Druckmuttern dreh				1914 10 Std.		1082 Stück		•				1923 8 Stb.
200 Bertiefer breben		٠	1	10 Std.		240 Stück			•		•	8 Stb.
260 Sicherheitsventile		٠		10 Std.	1	300 Stück						8 Std.
1000 Muttern brehen		200			VISE:	1320 Stück						

Die Angaben find als Affordarbeiten zu verstehen und von Facharbeitern hergestellt.

Schlofferei

50 Stüd 10 Std.	basselbe in	. 9 ¹ / ₂ Stb.
18 Bentile reguliert 10 Stb. Diese Arbeit wird von Lohnarbeitern,		
75 Manometer zusammengesetzt, 1918 einsehen und löten 48 Std.	Dieselbe Zahl also 75 Stück	1923 n 24 Stb.

Sinstellen der Druckmesser 65 Std. in 9 Std. 65 Stüd. 8 Std. Die beiden angeführten Fabriken liefern gut 75% ihrer Produktion an das Ausstand. Beschaffenheit der Arbeit steht gegenüber der Vorkriegszeit nicht guruck.

Angeführte Beispiele sind zwanglos herausgegriffen.

B. Aus **Bahern** übermittelt uns der Vertrauensmann einer größeren Maschinensahrif Abteilung Schwiede, eine Statistif über Mehrleithung

Maschinensabrit, Abteilung Schmiede, eine Statistik über Mehrleiftung bei Aktordarbeit gegenüber der Borkriegszeit:

Arbeitszeit 1914: 56 Stunden, 1923: 48 Stunden

gen 1914. 00 On	moen, 1020, 40 Stunden.	
1923 Mehrarbeit Stück Stück	1914 Stüd	1923 Mehrarbett Stüd. Stüd
104 19	Feberlafchen 810	352 42
120 5	Bugtappe 42	56 14
160 40	Beschlagschiene 60	68 8
96 26	Fußtritte ftangen . 82	104 22
120 5	biegen . 90	108 18
	Trittbrettschiene . 48	63 15
	Dachriegenversteif. 30	40 10
	Bughafen 100	125 25
76 11	Bremsdreiede 37	43 6
	1923 Mehrarbeit Stild Stild 104 19 120 5 160 40 96 26 120 5 72 5 110 5 76 11	Stüd Stüd Stüd Stüd 104 19 Feberlaschen. 810 120 5 Jugkappe. 42 160 40 Beschlagschiene. 60 96 26 Fußtritte stanzen. 82 120 5 biegen. 90 72 5 Trittbrettschiene. 48 110 5 Dachriegenwersteif. 30 76 11 Zughafen. 100

C. Aus dem Bezirk Brandenburg wird von der Firma F., Landwirts schaftliche Maschinenfabrik in G., mitgeteilt:

Alle Kollegen klagen, daß sie die Arbeiten in viel kürzerer Zeit herstellen mussen wie vor dem Kriege, um den Tarislohn zu erreichen. Sie glauben dafür Hunderte von Beispielen bringen zu können. Fest sieht, daß sich die Arbeitsleistung bei gleichbleibender Bearbeitung gegen früher wesenklich gehoben hat. Sinige Beispiele:

Schloffer	1914 Stb.	1923 Stb.	Schloffer	1914 1923 Stb. Stb.
Lofomobilen, Montage A	. 83	62	Lotomobilen, Montage E .	110 84
s . s B		68	* * F	137 85
: : C	. 99	72	G.	189 140
D	. 100	82		
and the same of the same			bor bem Kriege Stunden	jett Stunden
Steuerung gur Loto	mobile	A	14	10
Rolben =		В	81/2	2,7
Lagerschalen =		0	4	21/2
Regulator =	.]	D	16	101/4
		E	13	7
Bleuelstange =		F	17	14
tidation is a second		G	191/9	16
		H	211/2	181/2
Ginige Beifpiele aus	der Sch	miebe:		
10 Zugwagen, Dref	chmaschi	ne	88	23
Pflugbalten	• • •		e conde con	8/4

Pflughebel, Sterzen, Vorderwagen usw., überall dasselbe Verhältnis. Bei den Formern, wo sich die Formmaschinen um 15 vermehrt haben, bei den Drehern, Tischlern, überall wird dasselbe berichtet.

::::

2000

::::

Neuwahl der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat

Nach § 18 BRG ist die Amtsdauer des Betriebsrats auf ein Jahr beschränkt. Mit Ablauf des Jahres muß zwingend eine Neuwahl vorgenommen werden, wenn der Betrieb nicht ohne Betriebsvertretung bleiden soll. Das "Geset über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aussichtsrat", in der Folge mit Aussichtsratsgeset bezeichnet, sieht dagegen eine solche bestimmte Beschränkung der Amtsdauer der Betriebsratsmitglieder im Aussichtsrat nicht vor. Auch die Bestimmungen des Hantsdauer der Betriebsuchs und der Sahungen der Gesellschaft sür die Sahungsmitglieder des Aussichtsats, wie Wahlperiode, Wahl und Abberusung durch die Gemeralversamkung und Kündigung seitens der Gesellschaft, sinden auf die Kätemitglieder im Aussichtsrat keine Anwendung. Hür das Erlöschen der Mitgliedschaft im Aussichtsrat konnt somit sür Kätemitglieder nur der § 7 des Aussichtsachsgeses in Frage, welcher lautet:

"Die Mitgliebschaft im Aussichtstat endet ausschließlich durch Rücktritt oder durch Berlust der Zugehörigkeit zum Betriebstat, dem das Mitglied angehört."

Weitere Gründe für das Ausscheiben aus dem Aussichtstat sind im Gesetz nicht enthalten. Das Aussichtstatsamb erlische hiernach unzweiselhaft:

- a) Durch freiwillige Niederlegung des Aufsichtstatsamts. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat wird dadurch nicht berührt. Der aus dem Aussichtstat Ausgeschiedene kann auch weiterhin im Betriebsrat verbleiben.
- b) Durch freiwillige Niederlegung des Betriebsratsamtes. Damit ist automatisch das Aussicheiden aus dem Aufsichtsrat verbunden, da das Aufsichtsratsamt die Zugehörigkeit zum Betriebsrat voraussesch.
- c) Durch zwangsweise Amtsenthebung des einzelnen Betriebsrats ober durch Auflösung des gesamten Betriebsrats wegen gröblicher Pflichtverletzung gemäß § 39 und 41 des Betriebsrätzgesehes.
- d) Durch Richtwiederwahl des Auffichtsratsmitgliedes in den neugewählten Betriebsrat bei einer Neuwahl des Betriebsrats.

Beit größere praktische Bedeutung wie die vorstehenden Fälle hat jedoch die Frage, ob die im § 7 des Aussichtsratsgesetzes betonte Zugehörigkeit zum Betriebsrat und damit das Aussichtsratsamt auch mit dem Ablauf der jährlichen Amtsdauer des Betriebsrats erloschen ist, oder präziser ausgednickt: Muß mit jeder Neuwahl des Betriebsrats auch gleichzeitig daran auschließend eine Neuwahl der Aussichtsratsmitglieder vorgenommen werden? Da das Aufsichtsratsgesetz teinem Anhalt für eine einwandsreie Beurteilung gibt, bleibt es der Auslegung der zur Entscheidung berusenem Instanzen überlassen, in

welchem Sinne diese Frage entschieden wird.

Zwei Amsichten stehen sich zurzeit gegenüber. Die erste Amsicht vertritt folgenden Standpunkt: Rach § 7 des Aussichtstatägesetzes ist die Eigenschaft des Aussichtstatämitgliedes abhängig von der Eigenschaft als Mitglied des Betriedsrats. Erlischt die Betriedsratseigenschaft, so erlischt damit auch von selbst die Eigenschaft des Kätemitgliedes als Bertreter im Aussichtsrat. Bei der Neuwahl des Betriedsrats endet nach dem Bestimmungen des § 43 Abs. I des Betriedsratsgezetzed das Amt der altem Vetriedsratsmitglieder mit der Bildung des neuen Betriedsrats. Selbst wenn bei einer Neuwahl sämtliche Mitglieder des alten Betriedsrats wiedergewählt werden, der neue Betriedsrat in seiner Jusammensetzung also gegenüber dem alten Betriedsrat seinersei Beränderungen erfährt, so ist doch, rechtlich betrachtet, das Amt der alten Betriedsratsmitglieder mit der Bildung des neuen Betriedsrats erloschen und lebt erst aus Ernnd einer neuen Rechtshandlung, nämlich auf Grund der Renwahl, wieder auf.

Derfelben Auffassung scheint auch Dersch zu sein. In seinem Kommentar zum Aufsichtsratsgeset führt er bei ber Erörterung ber einzelnen Gründe für das Erlöschen

des Auffichtsratsamtes in der Anmerkung 2h zum § 7 folgendes aus:

"Ein solcher gänzlicher Wegfall des Betriebsrats kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Der Hauptfall ist der, daß die Wahlzeit beendet ist. Um in diesen Fällen nicht fortgesetzt Neuwahlen der Kätemitglieder zum Aufsichtsrat ersorderlich zu machen, können, weim mehrere Betriebsrate den Bahlkörper bilden, die Ersahmitglieder der Kätemitglieder zum Auflichtsrat aus einem andern Betriebsrat der Körperschaft stammen als die Hauptmitglieder."

Ebenso spricht sich Flatow in seinem großen Kommentar in der Anmerkung 3 letter Absat zum § 4 des Aufsichtsrafsgesetes aus:

"Es empfiehlt sich, die Ersatzmitglieder aus verschiedenen Betriebsräten zu entnehmen, damit nicht mit dem Ende des Betriebsrats, dem das zunächst gewählte Mitglied angehört, auch die Möglichkeit des Eintritts des dem gleichen Betriebsrat anzehörigen Ersatzmitgliedes in dem Aussichtsrat entfällt."

Ganz klar in diesem Sinne äußert sich Quassowski, Ministerialrat im Reichsjuftigministerium, in der "Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht", 2. Jahrgang, Heft 3 Seite 155:

Die zugehörigkeit zum Betriebsrat ist aber auch dann als erloschen im Sinne des § 7 anzusehen, wenn der Betriebsrat, dem das Mitglied angehört, zu bestehen aufhört; dies kann aus den in §§ 41 und 42 BBG genannten Gründen oder dann eintreten, wenn die Wahlzeit, des Betriebsrats endet."

Die Vertreter dieser Anschauung sind aber ebensalls einmütig der Meinung, daß die alten Aussiden, dis die Neuwahl der Aussiden, dis die Neuwahl der Aussidenstatsmitglieder vollzogen ist.

Die zweite, der ersten Amsicht entgegenstehende Auffassung äußert sich folgendermaßen: Werden bei einer Neuwahl des Betriebsrats die alten Ausschaftsratsmitglieder wieder in den neuen Betriebsrat gewählt, so ist keine Unterbrechung ihres Betriebsratsamtes eingetreten und damit auch keine Unterbrechung des Aussichtsratsamtes. Eine Neuwahl der Aussichtsratsmitglieder braucht in diesem Falle nicht zu ersolgen.

Das diese Anschauung auch von den entscheidenden Stellen geteilt wird, zeigt eine Entscheidung der Bezirkswirtschaftsstelle des Rates der Stadt Chemnit vom 3. Mai 1923,

deren Begrundung wir hier wiedergeben:

Bei der Entscheidung der Frage, ob es einer Neuwahl von Betriebsratsmitglieden zum Aufsichtsrat bedarf, wenn deren Amtsperiode als Betriebsratsmitglieden abgelausen ist und sie sofort wieder bei der Neuwahl in den Betriebsrat gewählt werden, ist von den Bestiebsratsmitglieden der St. 18 und 43 BNG und 7 und 8 des Gesessiber die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat auszugehen. Nach \$ 43 BNG verbleibt der alte Betriebsrat so lange im Amte, die der neue gebildet ist. Diese Bestimmung muß entsprechend auf das Verhältnis der Vetriebsratsmitglieder zum Aussichtstat Anwendung sinden, da das Geset insoweit keine Ausnahme macht.

Nach § 7 des Gesehes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vielmehr ausschließlich durch Rücktritt oder durch Berluft der Zugehörigkeit zum Betriebsrat, dem das Mitglied angehört. Solange alfo ein in ben Auffichtsrat entfandtes Betriebsratsmitglied Mitglied bes Betriebsrats ift oder als solches nach § 43 BRG gilt und ein Rücktritt nicht erklärt wird, ift und bleibt es Mitglied im Auffichtsrat. Danach fteht fest, daß die Aufsichtsratsmitglieder R. und B. im vorliegenden Jalle bis gur Neuwahl des Betrieberats Mitglieder besfelben und auch des Auffichtsrats maren. Sierin ift auch in der Folgegeit keine Anderung eingetreten, weil fie bei ber Neuwahl fofort wieder in den Betriebsrat gemählt wurden, was nach § 18 WMG zuläffig ift. Sie haben also ihre Mitgliedichaft jum Betriebsrat niemals verloren, ihre Eigenschaft als Mitglied ber Betriebsvertretung hat keine Unterbrechung erlitten (vergl. ebenjo Flatow BRG 1922, § 18 Anm. 5). Sat aber ihre Eigenschaft als Betriebsratsmitglied feine Unterbrechung erlitten, fo ift auch nach § 7 des Gefebes über die Entfendung von Betriebsratsmitgliedern in den Auffichtsrat die Mitgliedichaft im Auffichtsrat nicht erloschen. It aber die Mitgliedschaft hier nicht erloschen, bedarf es keiner Neuwahl.

Daß solche Entscheidungen nunmehr auch vom allen anderen Bezirkswirtschaftsstellen gemäß § 93 BMG, gefällt werden, ist sehr fragsich. Es sieht vielmehr zu erwarten, daß ein großer Teil der ersten Ansich zumeigt. Belder Ansicht sollen wir nun den Borzug geben? Der oderstächliche Betrachter wird sagen: Der zweiten. Warum sollen wir eine Neuwahl vornehmen, wenm doch alles beim alten bleibt? Und doch trägt die zweite Ansicht zwei

Gefahren in fich.

Die erste Gesahr liegt barin, daß eine grumdsäpliche Beränderung in der Zusammensehung des Betriedsrats nach einer Neuwahl dei dem Bertretern im Ausschaft nicht zum Ausdruck sommt. Nehmen wir ein krasses Beispiel: In einem Betried sind im vorigen Jahre zehn Betriedsräte gewählt worden. Die Belegschaft war zum übergroßen Teil unorganissert. Die Unorganisserten hatten eine eigene Liste aufgestellt und erhielten acht Betriedsratsmitglieder, die Gewersschaftsliste nur zwei Betriedsratsmitglieder. Dem Stärkeverhältnis entsprechend wurden zwei Unorganisierte in den Aussichtstrat gewählt. Bei der diesjährigen Neuwahl ist das Verhältnis gerade umgesehrt: acht Gewersschafter und zwei Unorganisierte. Num erheben natürlich die Organisierten Auspruch auf die Aussichtsatsämter. Die wiedergewählten Unorganisierten sind aber die alten Vertreter im Aussichtsats. Freiwillig legen dieselben das Aussichtsatsamt nicht nieder, eine Neuwahl der Aussichtsatsmitglieder kann nicht vorgenommen werden. Benu die zwei Unorganisierten in jedem Jahre wiedergewählt werden, so können sie das Aussichtsaant zehn Länger bekleiden. Das Beispiel ist auf alle solche Fälle anzuwenden, wo verschieden Gewersschaftswischungen in einem Betrieb vertreten sind.

Die zweite weit größere Gesahr tritt in Erscheinung, falls die Gesellschaft sich auf dem Boden der ersten Ansicht stellt, das heißt, dei jeder Neuwahl des Betriebsrats auch eine Neuwahl der Aussicht stellt, das heißt, dei jeder Neuwahl des Betriebsrats auch eine Neuwahl wicht sir notwendig. Die Gesellschaft verweigert nunmehr dem Atemitgliedern die Teilnahme an dem Aussichtsratssitzungen und dem Generalversammlungen. Die Kätemitglieder sahren trothem zu einer solchen Situng und haben große Untosten zunächst aus der eigenen Tasche bezahlt. Die Gesellschaft lehnt die Erstattung der Kosten ab. Die Kätemitglieder klagen vor dem ordentlichem Gericht. Sier macht der Vertreter der Gesellschaft geltend, daß Betriebsratsmitglieder im Aussichtstat rechtlich nicht mehr vorhanden find, da eine Reuwahl nicht vorgenommen wurde und auch nicht eingeleitet ist. Es muß damit gerechnet werden, daß dericht sich dieser Aussahl und die Klage abweist. Dann haben die Betriebsratsmitglieder auch noch die Kosten zu tragen und

muffen boch eine Neuwahl der Auffichteratsmitglieder vornehmen.

Um diefen Gefahren zu begegnen, ift dringend zu empfehlen, der erften Ansicht entfprechend zu versahren, das heißt, mit jeder Neuwahl des Betriebsrats auch eine Neu-

mahl ber Auffichtsvatsmitglieber vorzunehmen.

Das Bersahren ist einsach, wenn nur ein Betrieb zu der Gesellschaft gehört. Dann erfolgt auschliebend an die Neuwahl des Betriebszats auch die Neuwahl der Aussichtzatsmitglieder. Bählen dagegen mehrere Betriebe zu einer Gesellschaft und werden die Neuwahlen der Betriebsräte nicht einheitlich an einem bestimmten Tage sür alle Betriebe vorgenommen, so tritt automatisch ein sortgeseher Bechsel der Aussichtsatsmitglieder ein. Dafür ein Beispiel: Zu der Gesellschaft gehören drei Betriebe, und zwar besinden sich viese Betriebe im Berlin, Brestau und Magdeburg. Die disherigen ordentlichen Aussichts

ratemitglieder sind dem Berliner Betrieb entnommen. Die ersten Ersahmitglieder fallen auf Breslau, die zweiten Ersahmitglieder auf Magdeburg. Die Keuwahlen der Betriedsräte ersolgen in Berlin am I. März, in Breslau am I. Juli und in Magdeburg am I. Ottober. Bählt nun Berlin am I. März nächsten Fahres neu, so scheiden die Justicktratsmitglieder aus und die Breslauer Ersahmitglieder rüden an diese Stelle. Um I. Juli wählen aber auch die Breslauer neu, dann scheiden auch sie aus dem Aussicktratsmitglieder von Magdeburg werden ordensliche Bertreter. Erst mit dem I. Ottober, von auch Magdeburg neu wählen auch, ersolgt auch eine Neuwahl der Aussicktratsmitglieder, da nunmehr alle Ersahmitglieder ausgebraucht sind. Benn keine Anderung eintritt, wiederholt sich das Spiel von neuem. Das ih ein unmöglicher Justand, dem abgeholsen werden kann einmal badurch, daß für alle Betriebe die Reuwahlen der Betriebsräte einheitlich auf einen Tag sestgesetzt und durchgeführt werden. Sollte das aus irgend einem wichtigen Grunde im Einzelfall nicht möglich sein, so miljen, falls in dem Betrieb, dem die ordentlichen Aussicktratsmitglieder entspannen, eine Reuwahl des Betriebsrats ersolgen muß, die Ersahmitglieder im Aussichtsrat freiwillig zurücktreten und so eine völlige Neuwahl der Aussichtsratsmitglieder herbeissühren.

Wird in Zufunft dementsprechend verfahren, durften zum großen Teil alle die Un-

zuträglichkeiten, die zurzeit bestehen, zu beseitigen fein.

OTT IN THE OUT THE STATE OF THE

Wann gilt ein Arbeitnehmer als eingestellt?

A. Sehfen, Kaffel

Diese Frage diinkt manchem Gewerkschafter überklüssig, da darüber Streitigkeiten nicht entstehen könnten. Ein Urteil des Gewerbegerichts Kassell in einem solchen Streitfall zeigt jedoch, wie notwendig es ist, die Form eines Arbeitsvertragsabschlusses zu kennen.

Beispiell: Die Firma A. verspricht einem Arbeitnehmer B., ihn bei Gelegenheit einzustellen, gibt ihm einige Zeit später jedoch bestimmte Mitteilung, sich durch Karte vom Arbeitsamt vorzustellen. Nachdem dieses erledigt, unterzeichnet der zur Einstellung berechtigte Abteilungsleiter die bekannte Fragekarte des Arbeitsamtes: Wurde Aberdringer

eingestellt? mit ja. Bielleicht weitere Zuweisung gewünscht? mit nein.

Dem Arbeitnehmer B. wird aufgegeben, sich am nächsten Morgen um 7 Uhr bei Arbeitsbeginn beim Pförtner einzusinden. B. ist pünktlich zur Stelle und wird dem Pförtner in die sür ihn in Frage kommende Abetslung geleitet. Dort erhält er vom Meisten Arbeit, die er auch zur Erledigung bringt. Um 8 Uhr will B. seine Papiere auf dem Personalbiro abgeben (lehteves ist erst um 8 Uhr geöffnet). Der Betriedsleiter sieht ihn und teilt ihm mit: Sie können nicht eingestellt werden, weil Sie Kommunist sind. B. muß soson vertaben, da die Firma sich auf dem Standpunkt stellte, ihn nicht eingestellt zu haben. Das Gewerbegericht Kassel entschebet, der Kläger wird kostenpslichtig abgewiesen und erhält lediglich den angefangenen Arbeitstag voll bezahlt. Dieses Arteil ist ein Fehlurteil.

Krüfen wir, wie ein Arbeitsvertrag zustande kommt, so müssen wir von der Feststellung ausgehen, daß der Bertrag selbst, außer drei Ausnahmen*, an keine Form gebunden ist. Erforderlich ist dei Abschluß des Arbeitsvertrages lediglich die Willensühereinstimmung. Auf der einen Seite der Wille des Arbeitsvertrages lediglich die Willensühereinstimmung. Auf der einen Seite der Wille des Arbeitnehmers, einem Teil seinen Anderen Seite der Wille des Unternehmen eines anderen gegem Lohn zu verwenden, auf der anderen Seite der Wille des Unternehmens, die Arbeitsleistungen des Arbeiters sür seinen Betrieb zu verwenden. In der Regel stellt die eine oder andere Partei noch besondere Bedingungen, zum Beispiel Lohnhöhe, Arbeitszeit, Urlaubszeit usw. In diesen Fällen kommt erst dann der Arbeitsvertrag zustande, werm beide Teile über diese Bedingungen ebenfalls einig sind. Wird aber in diesem Falle ohne eine Eingung die Arbeit aufgenommen, so gilt der Arbeitzvertrag als abgeschlossen (§ 155 WGB). Die Abereinstimmung des Willens und damit die Bereinbarung des Vertrages kann mündlich oder schriftlich durch Zeichen oder durch Handlungen erklärt werden. Hir die Handlungen kann zum Beispiel Ricken und Schütteln des Kopfes eine Willenskundgebung sein. Es können aber auch Handlungen vorliegen, die

^{* 1.} Der Arbeitsvertrag für Minderjährige über die Dauer eines Jahres hinaus, 2. die Arbeitsordnung, 3. der Lehrbertrag.

erst mittelbar einem Rückschluß gestattem. Es sind dies die sogenannten stillschweigenden Willenserslärungen. Es sind eigenklich seine Erklärungen, sondern Betätigungen des Willens, aus denen das Vorhandensein des Vertragswillens geschlossen werden kann. Wenn zum Beispiel der Arbeitgeber dem Arbeiter andietet, det ihm zu arbeiten, und der Arbeiter überhaupt nichts darauf erwidert, auch nicht durch Zeichen, sondern die Arbeit beginnt. Daraus ist dann zu entnehmen, daß eine stillschweigende Willenserklärung vorliegt und der Arbeitnehmer mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages einverstanden war. Die Auslegung in derartigen Fällen richtet sich nach der Aussezung des Lebens über Treu und Glauben (§ 157 BGB).

Wie kommt nun der Arbeitsvertrag zustande? Den Antrag des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers nennem wir eine Bertragsofferte, ein Angedot, wie es bei jedem Bertragsabschluß in die Erscheinung tritt. Wie lange ist nun diesenige Partei, die die Bertragsofferte gemacht hat, an kehtere gebunden? Sie kann nur solange gebunden sein, dis eine rechtzeitige Annahme dieser Offerte oder des Antrags ersolgt. Bann liegt Rechtzeitigkeit vor? Hier kommt ebenfalls wieder die Bestimmung über Treu und Glauben unter Berückichtigung der Verkehrssitte in Frage. Benn zum Beispiel dem Arbeitnehmer schriftlich die Bertragsofferte am 1. April zugeht und er erst am 7. April antwortet, so gilt der Antrag des Arbeitgebers als nicht mehr bestehend. Es liegt dann eine Bertragsofferte des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber vor. Dagegen kann der Widerruf einer einmalig gemachten Bertragsofferte nur dann wirksam erwolgen, wenn der Widerruf vor der Annahme der Vertragsofferte ersolgt. Wenn dem Abeitnehmer wie in vorigem Beispiel am 1. April die Bertragsofferte des Arbeitgebers zugeht und er soson wenne der Anselmend zurückantwortet, sogilt der Widerruf von Arbeitgebers zugeht und er soson mehmend zurückantwortet, sogilt der Widerruf von Arbeitgeberseite als unwirksam, wenn er nach Absendung der Antwort einsauft.

Ein Arbeitnehmer gilt als eingestellt mit dem Augenblick, wo ihm von Unternehmerseite ein Antrag (Vertragsosserte) gemacht wird, den er angenommen hat. Demnach sieht weiter sest, um dei unserm Fall zu bleiden, daß der Arbeitnehmer B. undedingt als eingestellt zu gelten hatte. Er hatte die unterschriedene Fragesarte des Arbeitsamtes in seinen Sänden und damit die beurkundete Willensübereinssübereinstimmung der beiden Vertragschließenden, zum andern hatte B. bereits eine Stunde Arbeit geleistet und konnte demnach von einer Nichteinstellung auf Grund der Bestimmungen des § 145 ff. BGB nicht mehr die Kede sein. Der Arbeitgeber war verpflichtet, wenn er das Arbeitsverhältnis als nicht mehr bestehnd betrachten wollte, dem Arbeitnehmer B. ordnungsgemäß zu kündigen. Er hatte dieses jedoch unterlassen, da nach seiner Annahme das Arbeitsverhältnis überhaubt nicht bestandem hatte.

Meines Erachtens hätte der Arbeitnehmer B. Anspruch gehabt auf forklaufende Zahlung des Lohnes dis zum Ablauf der vom Arbeitgeber noch auszusprechenden Kündigung. § 615 BGB regelt die Bestimmungen über den sogenannten Annahmederzug. Dieser lautet:

"Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpschichtete sür die insolge des Berzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpschichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjewigen anrechnen lassen, was er insolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweisige Verwendung seiner Verdienste erwirdt oder zu erwerben böswillig unterläßt."

Der Arbeitgeber A. kommt mit der Annahme der Dienste des B. in Verzug und kann der Arbeitnehmer als der zur Dienstleisung Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereindarte Vergütung in Höhe des Tarislohnes verlangen, ohne zur Nachleistung der sonst hierfür in Frage kommenden Arbeitsstunden verpflichtet zu sein. Der Arbeitsgeber kann die Beträge abziehen, die vielleicht durch Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstäte bei Nichtleistung der Dienste nicht ausgegeben werden.

Burde die Frage geprijft, ob der Arbeitsvertrag als abgeschlossen zu betrachten sei und diese Frage bejaht, dann hätte das Urteil des Gewerbegerichts lauten mijsen: Die Firma ist auf Grund des § 615 BGB verpflichtet, dem Kläger (Arbeitnehmer B.) den Lohn sir die zurückliegende Zeit zu zahlen. Die Firma kann nur durch eine entsprechende Kündigung das Arbeitsverhältnis lösen, wobei dann erst die Frage zur Entscheidung sieht, wie lange Kündigungszeit und ob der Erund zur Kündigung nach dem gesehlichen Bestimmungen als berechtigt anzusehen ist."

Tariflohn mit rückwirkender Kraft gilt auch für inzwischen aus dem Arbeitsverhältnis Ausgeschiedene

Immer wieder kommt dies in Gerichtsurfeilen zum Ausdruck, so erneut am 27. Februar dieses Jahres vom Amtsgericht in Werdan (Sachsen), das die Sächsische Waggon-

fabrit in Berdau zur Zahlung verurteilte.

Tatbestand. Der Kläger gehört dem Metallarbeiter-Verband an, die Beklagte dem Verband der Metallindustriellen. In einer Lohnstreitsache zwischen dem Verbänden ist am 29. Januar 1923 ein Schiedsspruch ergangen, der für die Zeit dem 21. Januar bis mit 27. Januar 1923 die Normallöhne im Bezirk Zwisau erhöht (Schiedsspruch im Umschlag Vl. 2 d. A.). Der Kläger hab nur die zum 27. Januar 1923 dei der Beklagten gearbeitet. Dieses ist undeskritten.

Der Kläger verlangt ben Unterschied zwischen dem früheren und bem burch ben Schiedsspruch festgesetzten Lohn mit der Klage. Die Beslagte verweigert diese Nachzahlung, deren Höhe sie nicht bestreitet; sie behauptet, die Erhöhung gelte nur für die

Arbeiter, die noch gur Beit des Schiedsspruches beschäftigt gemesen feien.

Bu den weiteren Ausstührungen der Parteien, die in der Klage und den Schriftsten der Beklagten vom 20. Februar (Bl. 8 d. A.) umd 22. Februar (Bl. 13 d. A.) enthalten sind, hat der Kläger noch angegeben: In früheren Tarisverträgen habe ausdrücklich gestanden, daß die erhöhten Löhne nur an die Arbeiter auszuzahlen seien, die bei Abschlauf bes Tarisvertrages noch im Betrieb tätig waren. Dieser Sat sei später auf Verlangen der Arbeitnehmer weggelassen worden. Er benenne Rich, Gentsch, Zwidau, Außere Leipzigerstraße 31, als Zeugen dassir, daß bei der Verhandlungen, die zu diesem Schiedsspruch vom 29. Januar gesihrt haben, über diese Frage überhaupt nicht gesprochen worden sei.

Die Beklagte entgegnet: Bei den in Frage kommenden Verhandlungen habe jeder Bertragsteil seinen Standpunkt betreffs der rückwirkenden Lohnerhöhung vertreten und habe das entsprechende in den Vertrag und den Schiedsspruch aufgenommen haben wollen.

Beide Parteien hatten aber ihrem Willen nicht durchgesett.

nach ben Borgug.

Der Kläger beantragt: Die Beflagte vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, 4104 Mt. zu zahlen. Die Beflagte beantragt: Klageabweisung und Gewährung von Bollstreckungsschutz.

Grunde. Da der Schiedsspruch feine ausbrudliche Bestimmung über die hier zu entscheidende Frage enthält, ist sein Wortlaut sinn- und zwedentsprechend auszulegen. Die Tarifverträge und die Borschriften über das Schlichtungswesen haben den Zwed, den Birtichaftsfrieden gu fordern. Bei dem jegigen Berhaltniffen andert fich die Sohe des Arbeitstohnes fo raich, daß die Arbeitnehmer auf fofortige Abichtuffe neuer Berträge bringen mußten und fich nicht auf langere Berhandlungen einlaffen tonnten, wenn es fich nicht eingebürgert hatte, daß der Lohn rudwirfend erhöht würde. Es wird alfo rudwirfend in ben Berträgen und Schiedsspriichen anerkannt, bag ein bestimmter Lohn die gerechte Vergutung für die geleistete Arbeit ist. Dieser festgesehte Lohn ist also auch die gerechte Berguitung für den inzwischen ausgeschiedenen Arbeiter. Er würde von dem Arbeitgeber um feinen Lohn gebracht, wenn für ihn die rudwirkende Rraft feine Geltung haben follte. Wenn die Arbeitnehmer bei Lohnstreitigkeiten nicht nur um die rudwirkende Erhöhung des Tarifes zu tämpfen hätten, sondern auch noch der Einschluß der inzwischen entlassenen Arbeiter erkämpst werden milite, so würde das zu einer Berschärfung der Lohntampfe führen, weil die Arbeitnehmer in jedem Falle auf beschleunigten Abschluß dringen mußten, um feinesfalls folche Arbeiter zu benachteiligen, die etwa im Berlaufe längerer Berhandlungen entlaffen werden oder auch fterben konnten. Der von der Be-Maaten vertretene Standpunkt ift auch deshalb nicht zu rechtfertigen, weil fie fich um bas bereichern murbe, was fie bem Arbeiter von bem als gerechte Bergutung für feine Arbeit anerfannten Lohn nicht ausgahlt. Die vom Mager vertretene Auslegung bes Schiebsfpruchs verdient beschalb nicht nur feinem Wortlaut nach, ber auch vielmehr auf diefe

Bu dem Einwendungen der Beklagten gegen diese Auslegung wird bemerkt: Die Beklagte behauptet, das Schiedsgericht habe sich über die Frage nicht einig werden können und habe sie deshalb offen gelassen. Es ist anzunehmen, das wenigstens einem Teil der Schiedsrichter bekannt war, daß bei der vont Schiedsgericht gewollten Fassung

Auslegung als auf die Auslegung der Beklagten hinweift, fondern feinem gangen Ginn

des Schiedsspruches die Rechtsprechung der Gewerbegerichte geschwankt hat über die Auslegung. Wenn das Schiedsgericht dennoch diese Fassung gewollt hat, so hat es also die Auslegung dem Gerichten überlassen. Der hier erkennende Richter ih deshalb nicht gezwungen, der von der Beklagten gewollten Auslegung zu solgen. Die Beklagte sagt selbst, das Schiedsgericht habe sich nicht einig werden können. Wenn dies der Fall war, so kann doch nicht behauptet werden, daß das Schiedsgericht durch die gewollte Form des Spruches den Arbeitgebern hat recht geben wollen, denn damit würde sich ja das Schiedsgericht sir eine der beiden Auslegungen entschieden haben, es hätte sich also darüber einig sein müssen, daß es den inzwischen ausgeschiedenen Arbeitern die Erhöhung nicht zusprechen wollte. Der Wortkaut, die Form des Schiedsspruches hindert also nicht an der voben getrossenen Auslegung. Die Beklagte erkennt an und sie übernimmt dieses aus der Entschiedung des Keichswirtschaftsministeriums, daß ihre Auslegung des Schiedsspruches "eine gewisse Hürd des Arbeitnehmer bedeute.

Wenn von der Beklagten selbst, wie von allen Gegnern der hier gewollten Auslegung, diese gewisse Särte anerkannt wird, so beweist das, daß die Auslegung der Beklagten kalfc, ist. Die Anerkennung der Hätzte ist gleichbedeutend mit Anerkennung der Ungerech-

tigkeit, die in Berweigerung des höheren Lohnes liegen würde.

Die Beklagte behauptet, diese Ungerechtigkeit sei vom rechtlichen Standpunkt aus unvermeibdar. Gemeint ift damit nicht der Nechtsstandpunkt, sondern der sormal juristische Standpunkt. Es ist dier darauf hinzuweisen, daß die Rechtsprechung das gegebene Necht so anwenden muß, daß sich kein ungerechtes Urteil ergibt. Daß die von der Beklagten gewollte Ausklegung nicht unvermeiddar ist, wird dadurch bewiesen, daß Literatur und Rechtsprechung durchaus nicht einhellig auf dem Standpunkt der Beklagten stehen, son-

dern daß die Frage unbestritten ift.

Die Behauptung, daß durch den Vertragsabschluß oder den Schiedsspruch nur die noch bestehenden Arbeitsverträge ergriffen werden könnten, ist eine Behauptung, die jeder Begründung entbehrt und die Entscheidung der Frage vorweg nimmt. Die Beklagte behauptet ja selbst, daß auch dei den hier in Frage kommenden Tarisverhandlungen gerade diese Streitsage ausgeworsen worden sei. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben also ausbrücklich sür alle Arbeiter die Lohnerhöhung haben wollen. Der im Metallarbeiter-Verband vorganisserte Kläger ist auch zurzeit des Schiedsspruches noch von diesem Verbande mit vertreten worden. Der Schiedsspruch will auch über die Gesantheit des Lohnstreites entscheid, also auch über die durch den Verbande erhöhenen Forderungen auf Erhöhung

bes Lohnes ber etwa inzwischen ausgeschiedenen Mitglieder.

Daß der Arbeitgeber bei einem Lohnstreit durch Zugeständnisse den Arbeitsfrieden sitr die Zukunft wahren will, ist in der Hauptsache richtig. Der billig denkende Arbeitgeber wird aber auch seinen Arbeitern den der Arbeitsseistung und den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Lohn zukommen lassen und wird deswegen die Nachzahlung, die sich aus der sorscheitenden Geldentwertung, der zunehmenden Tenerung und dem damit auch zunehmenden Papiermarkverdienzt des Arbeitgebers ergibt, gewähren. Sierdurch erhält der Arbeitnehmer das Bewußtsein, daß er gerecht behandelt wird und daß er nicht auf beschlennigten Abschluß sedes Lohnabkommens dringen muß. Auch hierdurch wird also sit die Zukunst der Arbeitsspiede gesördert. Die bereits geleistete Arbeit ist allerdings zunächst einmal vertragsgemäß vergütet worden. Der ganze Lohnstreit ist aber darum ergangen, ob diese Vereindarung dei dem veränderten Verhältnissen noch der Verbeitseit entsprach. Die Arbeit ist auch von dem Arbeitsehmern in der Erwartung weiter geleistet worden, daß diese veränderten Verhältnisse nach der Arbeitsbertrag, das heißt die vereindarte Vergütung, rüchwirkend abgeändert wird. Rechtliche Vedenken gegen die hier gewollte Auslegung können deshalb auch nicht daraus hergeleiet werden, daß die Arbeit des Klägers bereits vergütet war.

Wit diesen Ausstührungen ist bereits auch auf die hauptsächlichsten Einwendungen eingegangen, die aus dem Druckspriften zu entnehmen sind, welche nach Schluß der Berhandlung von der Beklagten eingereicht worden sind. Es wird dagegen nicht nur auf die auch vom Kläger noch eingereichten Schriftside verwiesen, sondern auch insbesondere auf die Abhandlung in der Zeitschrift Arbeitsrecht, herausgegeben von Dr. Potthoff, Wiinchen, 9. Jahrgang, Seite 735. Da über die Höhe des Amspruchs kein Streit herrscht,

ift nach bem Antrag zu erkennen.